Chemnitz – Kulturhauptstadt Europas 2025 · www.chemnitz.de · Erscheinungsweise: wöchentlich, donnerstags 23.000 Exemplare · 37. Jahrgang · № 48 · 26. November 2026

Amtsblatt Chemnitz

Pläne vorgestellt S. 2
In Wittgensdorf soll eine neue Turnhalle gebaut werden, das Land Sachsen hat eine Förderung zugesichert.

Weihnachtsbaum S. 4
Wer gern einen Weihnachtsbaum selbst schlagen möchte, hat am 5. Dezember die Möglichkeit dazu.

Jutta Müller S. 5
Das Schloßbergmuseum zeigt ab Samstag eine Ausstellung aus dem Nachlass der Eiskunstlauftrainerin.

Hilfsangebote im Winter S. 8 & 9
Für wohnungslose Menschen gibt es in Chemnitz zahlreiche Angebote für die kalte Jahreszeit.

Auf Weihnachten einstimmen

Mit der Eröffnung des Weihnachtsmarkts am Freitag um 16 Uhr und der Bergparade am Samstag wird in Chemnitz die Vorweihnachtszeit offiziell eingeläutet.



Am Freitag eröffnet der Chemnitzer Weihnachtsmarkt. Foto: Igor Pastierovic

Insgesamt warten rund 200 Stände mit Speisen und Getränken, Kunsthandwerk, Kleidung und vielem mehr auf die Besucherinnen und Besucher.

Geöffnet hat der Weihnachtsmarkt am Freitag von 16 bis 21 Uhr und danach bis zum 23. Dezember zu folgenden Zeiten:

- Montags bis donnerstags: 11 bis 20 Uhr
- Freitags und samstags: 10 bis 21 Uhr
- Sonntags: 10 bis 20 Uhr

Weihnachtsmarktbereiche

Auf dem Markt, dem Neumarkt und dem Rosenhof wird es insgesamt 139 Stände geben, von denen 112 Händlerinnen und Händler aus Sachsen kommen.
Das »Wichtel Village Chemnitz« ist ein neues Angebot, das die Innere Klosterstraße mit rund 20 Ständen mit festlicher Beleuchtung und erzgebirgischen Figuren in ein stimmungsvolles Weihnachtsdorf verwandelt, auf dem sich regionale Händlerinnen und Händler sowie Gastronominnen und Gastronomen mit kulinarischen Spezialitäten, Heißgetränken und Kunsthandwerk präsentieren.
Das »Erzgebirgsdorf« ist am Düsseldorfer Platz mit etwa 20 Ständen vertreten, einschließlich der rund 20 Meter hohen Weihnachtspyramide, die auf den ersten beiden Etagen zum Verweilen einlädt.
Zu den Attraktionen zählt auch der seit 2005 im Programm des Chemnitzer Weihnachtsmarktes von der Bibow Communications GmbH veranstaltete historische Markt »Chemnitzer Klosterweihnacht«. In diesem Jahr findet er zum ersten Mal auf dem Jakobikirchplatz bis zur Inneren Klosterstraße 4 mit 19 Ständen statt. Auf der neuen Bühne auf dem Neumarkt besucht der Weihnachtsmann täglich um 17 Uhr mit einer kleinen Überraschung und Naschereien das junge Publikum.

Bühnenprogramm am Wochenende

Freitag, 27. November:
- 16 Uhr: Eröffnung
- 18.30 Uhr: Wilandes Chor Wilsdruff e. V.

Samstag, 28. November:
- 15.30 Uhr: Emily Zeise
- 18.30 Uhr: Bergsänger Geyer

Sonntag, 29. November:
- 13.45 Uhr: Breitenauer Musikanten und Mandy Bach
- 17.30 Uhr: Miriquidi

Das gesamte Programm der Hauptbühne auf dem Neumarkt sowie der Veranstaltungsflächen im »Erzgebirgsdorf« und im »Wichtel Village Chemnitz« gibt es unter www.chemnitz.de/weihnachtsmarkt. ■

Eine Übersicht, wie man den Weihnachtsmarkt aktuell am besten erreicht, ist auf Seite 3 zu finden.

Heym-Förderpreise werden verliehen

Interessierte sind am Mittwoch, dem 2. Dezember, um 18 Uhr eingeladen, an der Verleihung der Internationalen Stefan-Heym-Förderpreise der Stadt Chemnitz teilzunehmen. Im Stadtverordnetensaal des Rathauses werden fünf Projekte mit insgesamt 20.000 Euro Preisgeld ausgezeichnet. Die Anmeldung unter www.chemnitz.de/stefanheymfoerderpreise ist erforderlich. ■

Musikcafé Da Capo

Am Donnerstag, dem 3. Dezember, um 15 Uhr begrüßt das Musikcafé junge Talente der Städtischen Musikschule Chemnitz. Der Wettbewerb »Jugend musiziert« steht auch im kommenden Jahr wieder auf dem Programm und junge Musizierende nutzen die Gelegenheit, ihr Repertoire im Musikcafé im Kraftwerk e. V. zu präsentieren. Inklusive Kaffee und Kuchen kostet der Eintritt 7 Euro. ■

Nächste Sprechstunde des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat der Stadt Chemnitz lädt am Dienstag, dem 1. Dezember, von 14 bis 16 Uhr Interessierte zu seiner monatlichen Sprechstunde ein. Sie findet im »Stadt-Schau-Fenster« im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, statt. Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen. Stadtratsmitglieder sowie Mitglieder des Seniorenbeirates stehen für Fragen und Anliegen zur Verfügung. ■

Apfelausstellung in Hilbersdorf

Bis zum 19. Dezember können Interessierte jeden Samstag von 13 bis 15 Uhr bei der Apfelausstellung des BUND regionale und überregionale Apfelsorten kennenlernen und verkosten. Auch Beratungen sind möglich. Die Apfelausstellung findet im Fachwerkensemble im Hohlweg 14 statt und ist ein Mikroprojekt der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025. Der Eintritt ist frei. ■

Geplante Öffnung verzögert sich

Die für diese Woche geplante Öffnung des Karl-Marx-Monuments verzögert sich. Die Aufbauarbeiten für das Arbeitsgerüst wurden zunächst unterbrochen. Grund waren fehlende Unterlagen zur Statik des Gerüstes. Wann die Arbeiten fortgesetzt werden und ob diese, wie vorgesehen, noch in dieser Woche abgeschlossen werden können, stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht fest. Das Karl-Marx-Monument an der Brückenstraße soll nach 55 Jahren Standzeit saniert werden. Um genaue Kenntnisse vom Zustand des 13 Meter hohen Denkmals zu erhalten, soll ein Bauwerksprüfer die Bronzeplastik im Inneren untersuchen. Dazu muss eine Platte am Hinterkopf entfernt werden. Die Bauwerksprüfung soll unter anderem darüber Aufschluss geben, ob Korrosion am Stahl vorliegt, wie die Anstrich-Stoffe beschaffen sind und welche Schraubverbindungen die Gussplatten halten. Daraufhin kann ein Sanierungsplan für das Monument erstellt werden. ■

Ausgabe der Gesundheitspässe

In den kommenden beiden Monaten werden an folgenden Terminen Gesundheitspässe ausgegeben:

- 3. Dezember: 14 bis 17 Uhr
- 7. Dezember: 8 bis 10 Uhr
- 10. Dezember: 14 bis 17 Uhr
- 17. Dezember: 14 bis 17 Uhr
- 5. Januar 2027: 8 bis 10 Uhr

Vom 18. Dezember 2026 bis einschließlich 4. Januar 2027 bleibt die Ausgabestelle geschlossen. Ab dem 7. Januar 2027 findet die Ausgabe der Gesundheitspässe wieder regulär montags und donnerstags statt. ■

www.chemnitz.de/gesundheitspass

Straßensperrungen zur Bergparade

Zur Bergparade am Samstag, dem 28. November, werden entlang der Laufstrecke von 13 bis circa 16 Uhr Straßen komplett gesperrt. Die Bergparade beginnt um 14 Uhr am Theaterplatz. Die Bergleute sowie Musikerinnen und Musiker laufen die Richard-Tauber-Straße, die Straße der Nationen und die Brückenstraße entlang, wenden und laufen die Strecke zurück. Das Abschlusskonzert findet ab circa 15 Uhr auf dem Theaterplatz statt. Die Umfahrung über Bahnhofstraße, Dresdner Straße und August-Bebel-Straße wird empfohlen. Die aus Sicherheitsgründen aufgestellten Halteverbote sind zu beachten. Für die Anreise der Bergleute sind die Richard-Tauber-Straße und ein Teil der Karl-Liebknecht-Straße als Einbahnstraßen eingerichtet. Anliegende werden gebeten, die Zufahrt über die Mühlenstraße zu nutzen. ■

www.chemnitz.de/bergparade

Eine Turnhalle für Wittgensdorf

Am Dienstag haben Oberbürgermeister Sven Schulze und die beiden Landtagsabgeordneten Alexander Dierks und Susanne Schaper im Rathaus in Wittgensdorf die Pläne für den Neubau einer Zweifeldsporthalle vorgestellt. Damit nimmt ein wichtiges Vorhaben für den Schul- und Vereinssport in Wittgensdorf weiter Gestalt an.



Freuen sich über die Förderung der Turnhalle: Sven Drechsler, Mitglied des Ortschaftsrats Wittgensdorf, die Landtagsabgeordnete Susanne Schaper, Stadträtin Jana Gora, Oberbürgermeister Sven Schulze, der ehemalige Ortsvorsteher Dr. Ullrich Müller, der Landtagsabgeordnete Alexander Dierks, Jens Schubert, 2. Stellvertreter des Ortsvorstehers, sowie der aktuelle Ortsvorsteher von Wittgensdorf, Kai Tietze (von links nach rechts). Foto: Franziska Wöllner

Die geplante Zweifeldhalle soll insbesondere der angrenzenden Schule zugutekommen und zugleich dem örtlichen Sportverein FC Wacker Wittgensdorf neue Möglichkeiten eröffnen. Auch für Rollstuhlbasketballerinnen und -basketballer sowie Handball- und Volleyballspielerinnen und -spieler sollen künftig passende Bedingungen und ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Das Projekt ist ein wichtiges Bekenntnis zur Sportinfrastruktur und zum Sportstandort Wittgensdorf.

Für den Neubau sind Investitionen in Höhe von insgesamt rund 7,2 Millionen Euro erforderlich.
Eine Förderung in Höhe von 3,6 Millionen Euro wird aus dem Sachsenfonds, der aus Mitteln des Sondervermögens »Infrastruktur und Klimaneutralität« des Bundes gespeist wird, zur Verfügung gestellt. Darauf hatten sich die Landtagsfraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke in den Verhandlungen zum Landes-Etat 2025/2026 geeinigt.
Weitere 3,6 Millionen Euro wären aus dem städtischen Haushalt der Stadt Chemnitz zu finanzieren, unter dem Vorbehalt des entsprechenden Haushaltsbeschlusses durch den Stadtrat.
Oberbürgermeister Sven Schulze sagte: »Das Fördergeld, das uns vom Land Sachsen dankenswerterweise zur Verfügung gestellt wird, ist als ein Angebot an die Stadt Chemnitz zu verstehen. Wenn die Stadträte einverstanden sind, können wir damit im Ortsteil Wittgensdorf für den Breitensport eine längst überfällige neue Sporthalle bauen. Dafür bräuchten wir nur rund die Hälfte der erforderlichen Summe aus eigener Kraft aufzubringen. Dennoch sind auch 3,6 Millionen Euro nicht ohne Weiteres zu stemmen, das ist mir bewusst. Das letzte Wort haben daher die Stadträte, wenn sie den Haushalt beschließen.«
Das Projekt befindet sich allerdings noch am Anfang der Planungsphase. Insbesondere der konkrete Standort ist bislang noch nicht abschließend geklärt. Welche Anforderungen im Einzelnen zu berücksichtigen sind, wird sich im weiteren Verlauf der konkreten Planung ergeben. Angedacht ist ein Baubeginn im Jahr 2028, sodass die Halle zu Beginn des Schuljahres 2029/2030 zur Verfügung stehen könnte. ■

Industrieregionen im Umbruch

Zwei Tage lang besuchte eine transatlantische Delegation des Heartlands Transformation Network Chemnitz und hat sich hier über Prozesse der Transformation von Industrieregionen informiert. Die 14-köpfige Delegation bestand aus Amtsträgerinnen und -trägern, Analystinnen und Analysten sowie Praktikerinnen und Praktiker der regionalen Wirtschaftspolitik aus den USA, Kanada und Großbritannien.

Neben Chemnitz machte die Delegation auch in Stuttgart und Berlin Halt. Vor Ort besichtigten die Teilnehmenden unter anderem Unternehmen im Wirkbau, verschiedene Einrichtungen der TU Chemnitz wie das Saxeed-Gründungsnetzwerk und das C_Hub, und informierten sich über das Hydrogen Innovation Center (HIC).
Das Heartlands Transformation Network ist ein transatlantisches Netzwerk unter Federführung des Eisenhower Instituts, unterstützt von der Bertelsmann Stiftung, der Friedrich-Ebert-Stiftung und der Konrad-Adenauer-Stiftung. Ziel ist ein gemeinsamer Erfahrungsaustausch zu gelingender Transformation im internationalen Vergleich mit dem Fokus auf wirtschaftliche Erneuerung, gesellschaftlichen Zusammenhalt und demokratische Stabilität.



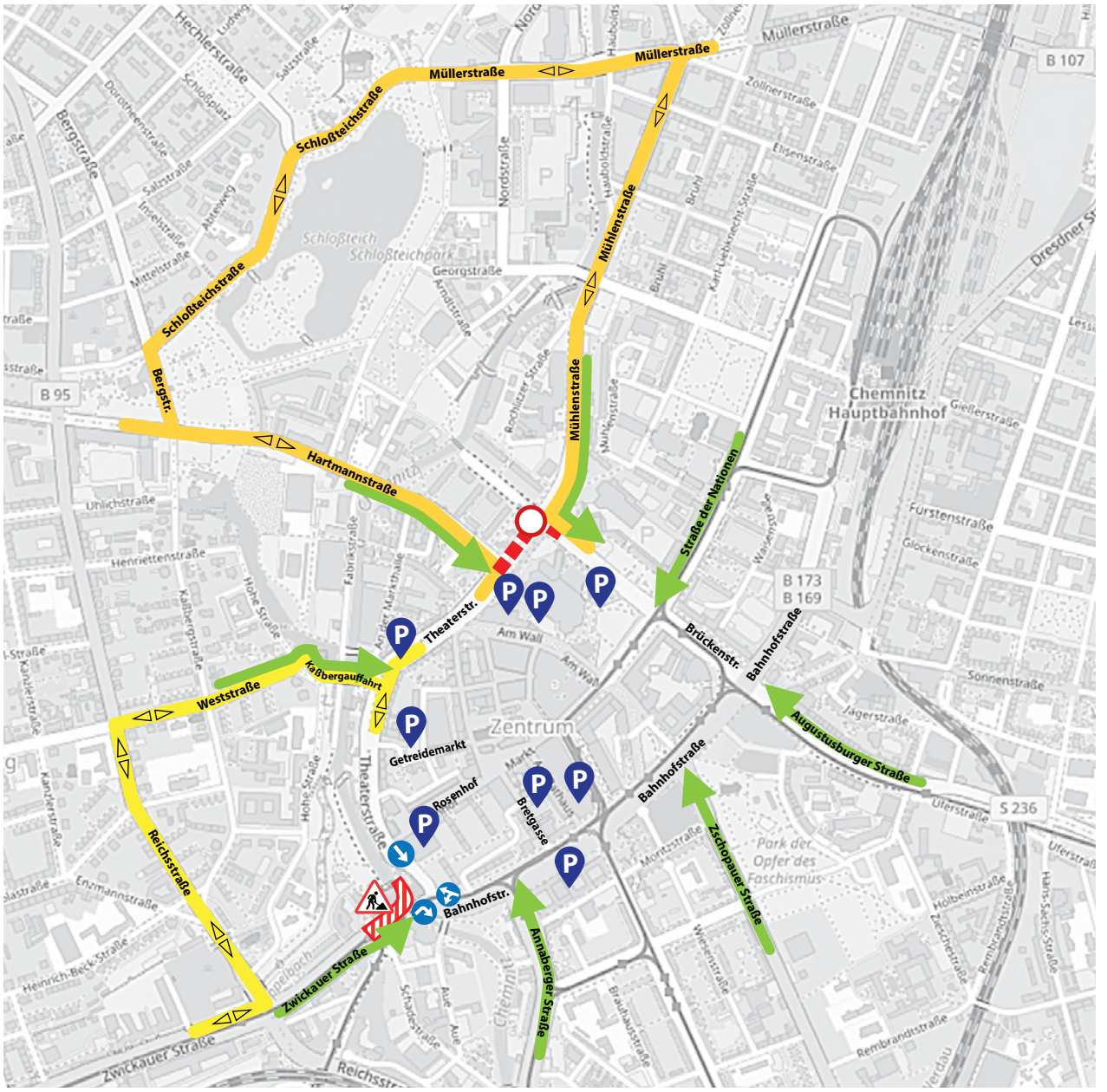
Neben Technikunternehmen besuchte die transatlantische Delegation auch die Galerie e.artis im Wirkbau, in der aktuell eine Ausstellung zum Thema Transformation zu sehen ist. Foto: Walter A. Müller-Wähner

Der Schwerpunkt der Studienreise, die das Progressive Zentrum und das Eisenhower Institute gemeinsam organisierten, lag in der Transformation von Industrieregionen sowohl mit kulturellen und gesellschaftlichen Programmen als auch mit der Wirtschaftsförderung und Zukunftstechnologien. Die Stadt Chemnitz als Industrieregion, die mit dem Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 wesentliche Erfolge in der Stadtentwicklung vorzeigen kann, kann sich somit international positionieren – besonders in den Feldern Wasserstoff, Leichtbau und mit der lebendigen Gründungs- und Start-up-Szene. ■

Wie man den Weihnachtsmarkt trotz Baustellen zuverlässig erreicht:

Trotz der umfangreichen Baumaßnahmen im Rahmen der Stufe 4 des Chemnitzer Modells müssen die Chemnitzerinnen und Chemnitzer sowie Gäste nicht auf einen Weihnachtsmarktbesuch verzichten.

Ob mit Bus oder Bahn, mit dem eigenen Auto, mit dem Taxi oder einer Mischung daraus – trotz der beiden großen Baustellen ist die Innenstadt und damit der Weihnachtsmarkt ab Freitag nach wie vor gut zu erreichen.



Die Grafik zeigt die Zufahrtswege in die Innenstadt mit dem eigenen Pkw sowie die erreichbaren Parkhäuser. Grafik: VMS

Parkmöglichkeiten in der Innenstadt

Aufgrund der Baumaßnahmen für das Chemnitzer Modell sind einige Parkmöglichkeiten über veränderte Anfahrtswege zu erreichen: Die Tiefgarage »Roter Turm« sowie das Parkhaus »Rathaus Passagen« lassen sich aus Richtung Zwickauer Straße anfahren, indem der ausgeschilderten Umleitungsführung gefolgt wird. Das heißt, es wird über Reichsstraße, Weststraße, Kaßbergauffahrt und Theaterstraße gefahren. Die Durchfahrt erfolgt direkt durch das Baufeld an der Hartmannstraße. Aus Richtung der Mühlenstraße und Straße der Nationen erfolgt die Anfahrt über Bahnhofstraße, Falkeplatz und Theaterstraße.
Auf der Internetseite der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de/parken sind Informationen über die Gebührenparkzonen sowie alle Tiefgaragen und Parkhäuser aufgelistet. Diese sind jederzeit erreichbar.
Für die Anreise mit Reisebussen sind die wichtigsten Informationen unter www.chemnitz.de/parken-reisebusse zusammengestellt. (Kurzzeit-)Stellplätze für Reisebusse befinden sich unter anderem an folgenden Orten:

- Stefan-Heym-Platz an der Bahnhofstraße
- Omnibusbahnhof an der Georgstraße
- Promenadenstraße
- Richard-Tauber-Straße

Parkmöglichkeiten außerhalb der Innenstadt

An den Endstellen der Straßenbahnlinien aus Richtung Schönau, Bernsdorf und Hutholz sowie an der Wendeanlage Altchemnitz befinden sich Stellplätze, die kostenfrei genutzt werden können. Auf diesen öffentlichen Park+Ride-Parkplätzen kann man das eigene Auto abstellen und den Rest des Weges mit der Bahn zur Zentralhaltestelle fahren.
Auch von den Park+Ride-Plätzen am Chemnitz Center sowie an der Stollberger Straße in Höhe Südring ist dies möglich. Detaillierte Informationen zur Lage, Kapazität und jeweils aktuellen Auslastung der Park+Ride-Flächen sind unter www.chemnitz.de/park-ride zu finden.

Öffentliche Verkehrsmittel

Alle Straßenbahnlinien sowie eine Großzahl der Buslinien der Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG) verkehren trotz der Baumaßnahmen zum CM4 wie gewohnt über die Zentralhaltestelle. Die Haltestelle »Innere Klosterstraße«, die ebenfalls direkten Zugang zum Weihnachtsmarkt bietet, wird von den Buslinien 21 und 32 sowie in landwärtiger Richtung von den Buslinien 51 und 79 bedient.
Die Verbindungsauskunft sowie aktuelle Verkehrsinformationen sind zu finden unter www.cvag.de. Die aktuellen Abfahrtszeiten aller Linien können Fahrgäste jederzeit unter cvag.de/eza einsehen.

An den Adventswochenenden verstärkt außerdem der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) den öffentlichen Nahverkehr auf folgenden Linien:

- C11: Chemnitz – Stollberg: Die Linie verkehrt an allen Adventswochenenden von 10 bis 18 Uhr im Halbstunden-Takt, davor und danach stündlich.
- C14: Mittweida – Chemnitz – Thalheim: Die C14 fährt an allen Adventswochenenden von 10 bis 18 Uhr durchgängig bis Thalheim. Zusammen mit der Linie C13 besteht so ein 30-Minuten-Takt zwischen Chemnitz und Thalheim.
- »PlusBus« 526: Chemnitz – Limbach-Oberfrohna: Die Linie ist an allen Wochenenden im Advent von 10 bis 20 Uhr stündlich unterwegs. Davor und danach verkehrt sie im Zweistunden-Takt.

Mit dem Taxi zum Weihnachtsmarkt:
Im Chemnitzer Stadtzentrum befindet sich außerdem eine Vielzahl an Warteplätzen für den Taxiverkehr, die für eine individuelle An- und Abreise genutzt werden können. Folgende zentrumsnahen Punkte für den Taxiverkehr gibt es an diesen Stellen:

- Georgstraße/Omnibusbahnhof
- Theaterplatz/Opernhaus
- Ecke Straße der Nationen/Brückenstraße
- Ecke Bahnhofstraße/Brückenstraße
- Straße der Nationen neben der Galerie »Roter Turm«
- Bahnhofstraße in Höhe Zentralhaltestelle
- Theaterstraße in Höhe Innere Klosterstraße
- Hauptbahnhof
- Markthalle/Bierbrücke ■

www.chemnitz.de/erreichbarkeit-innenstadt





Vereinsgründer trugen sich ins Goldene Buch ein

Frank Maibier und Ingo Scheller haben sich im Weltecho im Beisein von Oberbürgermeister Sven Schulze in das Goldene Buch der Stadt Chemnitz eingetragen. Damit würdigte die Stadt Chemnitz ihr langjähriges Wirken für Kunst und Kultur. Frank Maibier und Ingo Scheller haben als Gründungsmitglieder der Vereine Oscar e. V. und Das Ufer e. V. den Grundstein für verschiedene kulturelle Räume wie das Voxxx, das Kapital und später das Weltecho gelegt. Durch diese sind Orte der Begegnung und des kulturellen Austauschs entstanden, die die Menschen in der Stadt verbinden und das kulturelle Leben der Stadt und der Region nachhaltig prägen. ■

Fotos: Harry Härtel

Weihnachtsbäume selber schlagen

Dieses Jahr besteht wieder die Möglichkeit, sich im Kommunalwald der Stadt Chemnitz seinen Weihnachtsbaum selbst auszusuchen. Der Verkauf findet am Samstag, dem 5. Dezember zwischen 9 und 12 Uhr statt.

Bei den Weihnachtsbäumen handelt es sich um etwa 1 bis 3 Meter hohe Blaufichten und Nordmanntannen, die Interessierte selbst schlagen können. Bei Bedarf gehen die Waldarbeiter natürlich helfend zur Hand.

Die Bäume sind ohne Pestizideinsatz und ohne Düngung aufgewachsen. Jede Blaufichte kostet 20 Euro und jede Nordmanntanne 30 Euro, es kann mit EC-Karte oder Bargeld gezahlt werden. Wer möchte, kann seinen Baum im Netz verpackt mit nach Hause nehmen.
Einzelne Handsägen zum Ausborgen sind vorhanden. Das Mitbringen einer eigenen Handsäge erspart jedoch Wartezeit. Der Einsatz eigener Motorkettensägen ist nicht erlaubt.
Die Zufahrt mit dem PKW erfolgt über Huttenstraße, Adalbert-Stifter-Weg und Bertha-von-Suttner-Straße durch den Ebersdorfer Wald bis zum Waldrand (siehe Karte). Ab Nordende der Huttenstraße wird die Zufahrt ausgeschildert. Die Kasse befindet sich vor der Bahnunterführung. Ausschließlich dort erhält man auch die notwendige Quittung, um



das Gelände mit einem Weihnachtsbaum verlassen zu dürfen. Die Ausfahrt ist nur durch die Bahnunterführung und die Straße »An der Bahnstrecke« möglich. Wenden ist aufgrund der schmalen Wege nicht erlaubt. ■

Karte: Stadt Chemnitz

Zwickauer Straße: Kurzzeitige Sperrung

Während der laufenden Bauarbeiten am Gasversorgungsnetz der eins energie wurde festgestellt, dass eine provisorische Umbindung der vorhandenen Gasversorgungsleitung in Höhe der Zwickauer Straße 170 notwendig ist. Dazu muss die Zwickauer Straße in diesem Abschnitt voll gesperrt werden.

Aufgrund der geringen Tiefe der Bestandsleitung wird zusätzlich Platz für die Einbauteile und die Umbindung benötigt. Diese Arbeiten sind erforderlich, um die Versorgungssicherheit im Netzgebiet dauerhaft zu gewährleisten. Die Maßnahme beginnt am 30. November und dauert voraussichtlich bis zum 4. Dezember.

Umleitung und Erreichbarkeit

Für den Verkehr in landwärtiger Richtung erfolgt die Umleitung von der Zwickauer Straße kommend über die Kappler Drehe, Neefestraße und Jaenickestraße analog der bisherigen stadtwärtigen Umleitung.
Anliegerinnen und Anlieger können ihre Grundstücke nach Absprache mit der Bauleitung vor Ort erreichen. Für Fußgängerinnen und Fußgänger bleibt ein gesicherter Durchgang bestehen. Die Linien der CVAG und weiterer Busunternehmen fahren nach bisherigem Umleitungskonzept. In landwärtiger Richtung werden zusätzlich Ersatzhaltestellen eingerichtet. ■

Kleiner Murschnitzer Teich wird saniert

In der kommenden Woche beginnen die Arbeiten, um den Kleinen Murschnitzer Teich in Wittgensdorf umfassend zu sanieren. Erste vorbereitende Schritte sind bereits abgeschlossen, der Teich wurde vom Pächter abgefischt und abgelassen.

Das Gewässer leidet zunehmend unter starker Sedimentation. Daher ist eine umfassende Entschlammung vorgesehen, um die ursprüngliche Wassertiefe wiederherzustellen. Im Zuge der Maßnahme wird zudem der Teichmönch erneuert, damit wieder eine zuverlässige Regulierung des Wasserstandes gewährleistet wird. Um das Gewässer langfristig zu stabilisieren, wird das Ufer in den betroffenen Bereichen mit Steinen aufgeschüttet. Dies schützt vor künftigen Erosionsschäden durch Wellenschlag. Der Abschluss der Arbeiten ist bis zum 15. Februar 2027 vorgesehen. Direkt im Anschluss soll das Gewässer wieder angestaut werden. Als naturnahes Binnengewässer dient der Teich für die Fischzucht. Da er im Hauptschluss des Herrenhaider Holzbaches liegt, besitzt er eine hohe wasserwirtschaftliche Relevanz für das lokale System.
Die Gesamtkosten belaufen sich auf etwa 230.000 Euro, die die Stadt Chemnitz aus Eigenmitteln finanziert. Die Oehme GmbH führt die Arbeiten aus, Planung und Bauüberwachung übernimmt das Büro iB Lehmann. ■

Feuerwehren neu eingekleidet

Die Feuerwehr Chemnitz hat die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt mit neuer persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet.

Insgesamt erhielten 350 ehrenamtliche Einsatzkräfte moderne Schutzkleidung für die Brandbekämpfung sowie die Technische Hilfeleistung. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit der ehrenamtlichen Einsatzkräfte und zur weiteren Stärkung des Brand- und Bevölkerungsschutzes in Chemnitz geleistet.



Marco Walther von der Freiwilligen Feuerwehr Grüna erhielt die neue Schutzkleidung von Romy Karbe von der Berufsfeuerwehr. Foto: Magdalena Puschmann

Die Ausgabe der neuen Einsatzkleidung erfolgte an insgesamt sechs Tagen im Feuerwehrtechnischen Zentrum. Dort wurden die Einsatzkräfte individuell eingekleidet, sodass die optimale Passform und Schutzwirkung sichergestellt werden können.
Die neue Schutzausrüstung entspricht den aktuellen Anforderungen an den Feuerwehrdienst und bietet einen verbesserten Schutz bei den vielfältigen Einsatzaufgaben der Freiwilligen Feuerwehren. Sie kommt sowohl bei Brandeinsätzen als auch bei technischen Hilfeleistungen, etwa nach Verkehrsunfällen oder Unwetterereignissen, zum Einsatz.
Bürgermeister Knut Kunze sagte: »Die Sicherheit unserer Einsatzkräfte hat höchste Priorität. Mit der neuen Schutzkleidung schaffen wir die Voraussetzungen dafür, dass die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren ihre verantwortungsvollen Aufgaben bestmöglich und unter sicheren Bedingungen wahrnehmen können. Ihr ehrenamtliches Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr in unserer Stadt.«
Die Freiwilligen Feuerwehren leisten gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Chemnitzer Bevölkerung. Sie unterstützen bei Brandeinsätzen, technischen Hilfeleistungen, Großschadenslagen sowie im Katastrophenschutz. Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte erhalten damit im selben Jahr ihre neue Einsatzbekleidung wie die Berufsfeuerwehr, die im April ausgestattet wurde. Die Stadt Chemnitz investiert insgesamt 878.845 Euro in die Schutzausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren. ■

Kleingartenverein aus Grüna gewinnt Gold

Der Kleingartenverein »Waldesluft« e. V. aus Grüna ist beim Bundeswettbewerb »Gärten im Städtebau 2026« mit der Goldmedaille ausgezeichnet worden. Der Wettbewerb stand unter dem Motto »Kleingartensommer: cool und gemeinsam statt hitzig und einsam«.



Der »Waldesluft« e. V. ist einer von sechs Gewinnern. Foto: Thomas Rafalzyk

Vertreterinnen und Vertreter des Grünflächenamts der Stadt Chemnitz und des Chemnitzer Kleingartenbeirats hatten den Verein »Waldesluft« zur Preisverleihung begleitet.
Neben dem Verein aus Grüna gewannen sechs weitere Kleingartenvereine aus Deutschland Gold. Im Juni hatte die Bewertungskommission des Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e. V. (BKD) die Gartenanlage besichtigt.
Die Anlage »Waldesluft« überzeugte die Jury insbesondere durch ihr naturnahes und gemeinschaftsorientiertes Konzept. Zaunfreie Gartenstrukturen, Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt, ein Naturgarten, Umweltbildungsangebote für Kinder sowie ein aktives Vereinsleben stehen beispielhaft für die Verbindung von ökologischer Verantwortung und sozialem Miteinander. Gerade im ländlichen Raum, wo Kleingartenanlagen vielerorts mit Leerstand zu kämpfen haben, zeige das Konzept der Kleingartenanlage »Waldesluft«, dass sich mit Engagement und guten Ideen nachhaltige Entwicklungen anstoßen lassen.
Peter Börner, Leiter des Grünflächenamts, sagte: »Ich bin begeistert, dass Chemnitz erneut den Bundeswettbewerb für sich entscheiden konnte, diesmal mit einer Anlage im ländlichen Raum.« Neben den ehrenamtlich engagierten Mitgliedern des Vereins setzen sich auch der Verband der Kleingärtner Chemnitz-Land e. V. und die Vertreterinnen und Vertreter des Kleingartenbeirats kontinuierlich für das Chemnitzer Kleingartenwesen ein.
Der Bundeswettbewerb würdigt Kleingartenanlagen, die durch städtebauliche, ökologische, kulturelle und soziale Leistungen besondere Impulse setzen. Gleichzeitig werden Kommunen ausgezeichnet, die das Kleingartenwesen als wichtigen Bestandteil einer nachhaltigen Stadtentwicklung fördern. ■

Sporthalle bleibt gesperrt

Die Sporthalle Alfred-Neubert-Straße 21b muss aufgrund des großen Brand- und Vandalismusschadens vom 11. Oktober bis Ende des Schuljahres 2026/27 gesperrt bleiben. Eine Verlängerung der Sperrung ist derzeit nicht ausgeschlossen. Die Begutachtung durch ein Fachunternehmen hat ergeben, dass bei dem Brand die Fenster, der Sportboden, der Prallschutz und weiteres Inventar zerstört wurden. Zudem hat sich der Ruß in der gesamten Halle sowie in den Sanitär- und Umkleideräumen verteilt, sodass diese nicht nutzbar sind. Der entstandene Schaden beläuft sich auf rund 600.000 Euro.
Die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer der Halle – drei Schulen, drei Kindergärten und sechs Sportvereine – wurden zum Teil in andere Sporthallen der Stadt Chemnitz umgelagert, zum Teil auch in die benachbarte Halle Alfred-Neubert-Straße 23. Aktuell konnte noch nicht allen eine Alternative angeboten werden. Das Sportamt der Stadt Chemnitz steht mit den Betroffenen in Kontakt. ■

Stadtbad am Samstag länger geöffnet

Aufgrund der Bergparade am Samstag bleibt die 50-Meter-Halle des Stadtbades am Samstag, dem 28. November, von 9 bis 22 Uhr geöffnet.
Außerdem gibt es am Samstag in der Sauna eine Ladies Night von 17 bis 22 Uhr. Mit Spezial-Aufgüssen, Wellness-Anwendungen, Live-Kochen und textilfreiem Schwimmen in der 25-Meter-Halle können Frauen einen entspannten Abend genießen. Tickets sind bis zum Freitag in allen Schwimmhallen erhältlich. ■
www.chemnitz.de/stadtbad

Weihnachtswerkstatt und Kunstmarkt

Die Kunstsammlungen Chemnitz laden am Samstag, dem 28. November, von 11 bis 18 Uhr zur festlichen Weihnachtswerkstatt mit Kunstmarkt in das Auditorium der Kunstsammlungen am Theaterplatz ein. Von handgefertigtem Schmuck über Papeterie bis hin zu Unikaten gibt es an zahlreichen Ständen viel zu entdecken. Wer selbst kreativ werden möchte, kann eigene Ideen umsetzen oder am Stand der Kunstsammlungen Chemnitz eine Weihnachtsgrußkarte mit einem Motiv aus den Sammlungen selbst drucken. Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei.
Kunstschaffende sind eingeladen, sich mit einem eigenen Verkaufsstand zu beteiligen und ihre Arbeiten anzubieten. Die Teilnahme ist kostenfrei, es wird lediglich darum gebeten, einen eigenen Tisch mitzubringen. Anmeldung: info.kunstsammlungen@stadt-chemnitz.de. ■

Geschwindigkeit wird kontrolliert

Unter anderem an folgenden Orten werden in den genannten Zeiträumen Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen:

- **30. November bis 4. Dezember:** Markersdorfer Straße, Neukirchner Straße, Rudolf-Liebold-Straße, Reichenbrander Straße, Trützschlerstraße
- **7. bis 11. Dezember:** Adalbert-Stifter-Weg/Huttenstraße, Landgraben, Chemnitzer Straße, Further Straße, Klaffenbacher Straße
- **14. bis 31. Dezember:** Konrad-/Paul-Jäkel-Straße, Kirchweg, Erfenschlager Straße, Mittweidaer Straße, Pappelstraße ■

TUC erhält Förderung für Krebsforschung

Was wäre, wenn sich Krebs behandeln ließe, bevor ein bösartiger Tumor entsteht? Diese Vision steht im Mittelpunkt des Forschungsprojekts »ECLIPSE«, das vom Europäischen Forschungsrat mit rund 10,6 Millionen Euro über sechs Jahre gefördert wird. Unter der Koordination von Prof. Dr. Oliver G. Schmidt, Wissenschaftlicher Direktor des Forschungszentrums MAIN an der TU Chemnitz, wollen vier international führende Forschende aus Deutschland und Großbritannien eine neue Strategie zur Früherkennung und Behandlung von Krebs entwickeln. Im Mittelpunkt stehen winzige, programmierbare Mikroroboter, die selbstständig im Körper nach molekularen Anzeichen krankhafter Veränderungen suchen und am Entstehungsort therapeutisch eingreifen sollen. Beteiligt sind neben Prof. Oliver G. Schmidt die Krebsforscherin Dr. Christine Schmidt und der gynäkologische Onkologe Prof. Richard Edmondson von der University of Manchester sowie der Chemiker Prof. Benjamin Davis von der University of Oxford. Als erstes Anwendungsgebiet konzentriert sich das Forschungsteam auf eine besonders aggressive Form des Eierstockkrebses. ■

www.tu-chemnitz.de

Drei Preise gehen nach Chemnitz

Beim landesweiten Mitmach-Projekt »Zeig Dein Sachsen!« von »So geht sächsisch« wurden 118 Projekte aus allen Regionen des Freistaats ausgewählt und mit bis zu 5.000 Euro unterstützt. Aus Chemnitz stammen drei Preisträger.
»Zeig Dein Sachsen!« sucht Projekte, die einen inhaltlichen Bezug zum Jubiläum »1.100 Jahre Sachsen« haben und sich mit Themen wie Geschichte, Dialekt, Heimat oder Identität auseinandersetzen. Die nächste Bewerbungsphase beginnt im Frühjahr. ■



Oberbürgermeister liest Schulkindern vor

Oberbürgermeister Sven Schulze hat am Bundesweiten Vorlesetag am vergangenen Freitag teilgenommen. In der Grundschule Südlicher Sonnenberg las er den Schülerinnen und Schülern aus seiner Weihnachtsgeschichte »Der Schneider vom Sonnenberg« vor. Auch die Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz, Dina Norberger, hat Kindern der Anton-Semjonowitsch-Makarenko-Grundschule und der Sprachheilschule Ernst Busch vorgelesen. ■

Foto: Madeleine Rödiger

»Rummelplatz« ausgezeichnet

Der Regisseur Frank Hilbrich ist für seine Inszenierung der Opernuraufführung »Rummelplatz« mit dem Theaterpreis »Der Faust« in der Kategorie »Regie Musiktheater« ausgezeichnet worden.

Die Preisverleihung fand im Staatstheater Wiesbaden statt. Der undotierte Preis würdigt in acht Kategorien sowie mit einem Preis für das Lebenswerk Kulturschaffende, deren herausragende Leistungen wegweisend für das deutsche Theater sind. Die Auszeichnung wird von der Kulturstiftung der Länder, der Deutschen Akademie der Darstellenden Künste und dem Deutschen Bühnenverein vergeben.



Für die Regie der Oper »Rummelplatz« wurde Frank Hilbrich mit dem »Faust« ausgezeichnet. Foto: Markus Nass

Frank Hilbrich sagte zur Auszeichnung: »Ich freue mich natürlich außerordentlich über diesen Preis und es bedeutet mir sehr viel, dass ›Rummelplatz‹ auf diese Weise beim Faust gesehen und gewürdigt wird. Mein großer, aufrichtiger Dank gilt allen, die an dieser besonderen Produktion mitgewirkt haben. Nur durch sie und durch ihren selbstlosen, uneitlen Einsatz konnte dieses Projekt gelingen. Die Zusammenarbeit zwischen dem großartigen Ensemble, dem Team und dem gesamten Haus mit Jenny Erpenbeck und Ludger Vollmer wird mir nachdrücklich in Erinnerung bleiben. Und sie bleibt für mich vorbildlich für zukünftige Projekte und das Entwickeln neuer Opernprojekte.«

Im Auftrag der Oper Chemnitz adaptierten der Komponist Ludger Vollmer und die Schriftstellerin Jenny Erpenbeck den gleichnamigen Roman von Werner Bräunig erstmals für die Opernbühne. Die Uraufführung fand am 20. September 2025 im Opernhaus statt und war Teil des Programms der Stadt Chemnitz als Kulturhauptstadt Europas 2025.
Generalintendant Christoph Dittrich gratuliert dem Regisseur: »Wir freuen uns außerordentlich über diese großartige Auszeichnung für Frank Hilbrich und gratulieren ihm von Herzen. Mit seiner eindrucksvollen Inszenierung hat er entscheidend zum außergewöhnlichen Erfolg von ›Rummelplatz‹ beigetragen. « Auch Kulturbürgermeisterin Dagmar Ruscheinsky freute sich: »Im zweiten Jahr in Folge werden die Theater Chemnitz mit dem wohl wichtigsten deutschen Theaterpreis, ›Der Faust‹, ausgezeichnet. In diesem Jahr für die Regie der Oper Rummelplatz. Das zeigt, dass die Theater Chemnitz kontinuierlich höchste Qualität im Vergleich großer deutscher Theaterhäuser leisten und sich zu den erfolgreichsten deutschen Theatern zählen dürfen.« ■

Tickets und Informationen:
www.theater-chemnitz.de

Leseadvent lädt zum Innehalten ein

An vier Donnerstagen in der Vorweihnachtszeit jeweils um 17 Uhr sind Interessierte beim Chemnitzer Leseadvent wieder zum Zuhören, Nachdenken und Innehalten eingeladen. Chemnitzer Persönlichkeiten sind zu Gast in der Zentralbibliothek im Tietz und lesen ausgewählte Texte zum Thema Ankunft und Advent.

In anschließenden Gesprächen geben sie jeweils Einblicke in ihr Leben, ihre Erfahrungen und ihre aktuellen Projekte. Die Veranstaltungen finden im Bereich Kultur & Länder statt. Der Eintritt ist frei.
Zum Auftakt am 26. November liest Carsten Knödler, Schauspieldirektor an den Theatern Chemnitz, und gibt Einblicke in seine Arbeit.
Am 3. Dezember stehen Menschen im Mittelpunkt, die sich für andere einsetzen: Hannah Große, Steve Neumann und Diane Friedrich vom Hilfebus Chemnitz e. V. berichten von ihrer Arbeit und der Unterstützung wohnungs- und obdachloser Menschen in der Stadt.
Am 10. Dezember ist Christoph Magirius, Superintendent im Ruhestand, zu Gast. Als Mitorganisator des »Runden Tisches« in Karl-Marx-Stadt während der Wendezeit kann er auf bewegende Erfahrungen zurückblicken.
Den Abschluss der Reihe gestaltet am 17. Dezember Massumeh Banbertina vom Iranian Home Chemnitz e. V. Der Verein wurde 2026 mit dem Chemnitzer Friedenspreis ausgezeichnet.
Der Chemnitzer Leseadvent ist ein gemeinsames Projekt des Evangelischen Forums und der Stadtbibliothek Chemnitz in Kooperation mit dem Radio T e. V. und der Städtischen Musikschule. ■



Französische Austauschschülerinnen und -schüler besuchen Rathaus

Am Montag hat Oberbürgermeister Sven Schulze Schülerinnen und Schüler aus Frankreich empfangen, die für ein Austauschprojekt mit dem Johann-Wolfgang-von-Goethe-Gymnasium in Chemnitz weilen, sowie ihre Partnerschülerinnen und -schüler. Er stellte sich im Stadtverordnetensaal eine Stunde lang ihren Fragen und tauschte sich mit ihnen aus. Die Fragerunde fand in deutscher Sprache statt.
Vom 21. bis 29. November sind zehn französische Schülerinnen und Schüler sowie ihre zwei Begleitlehrkräfte am Goethe-Gymnasium zu Gast. Sie wohnen in den Familien der Chemnitzer Teilnehmenden. Es ist der zweite Schüleraustausch des Gymnasiums mit Frankreich. Der erste fand 2024 statt.
Während des Austauschs begaben sich die Schülerinnen und Schüler unter anderem auf französische Spurensuche in Sachsen und fuhren gemeinsam zum Völkerschlachtdenkmal in Leipzig. Am Donnerstag besuchen sie die Porzellanmanufaktur und die Albrechtsburg in Meißen. Am Freitag nach dem Unterricht werden sie zum Abschluss der Woche verschiedene Lebkuchen verkosten und einen Sieger küren. Der Samstag wird von den Gastfamilien individuell gestaltet. ■

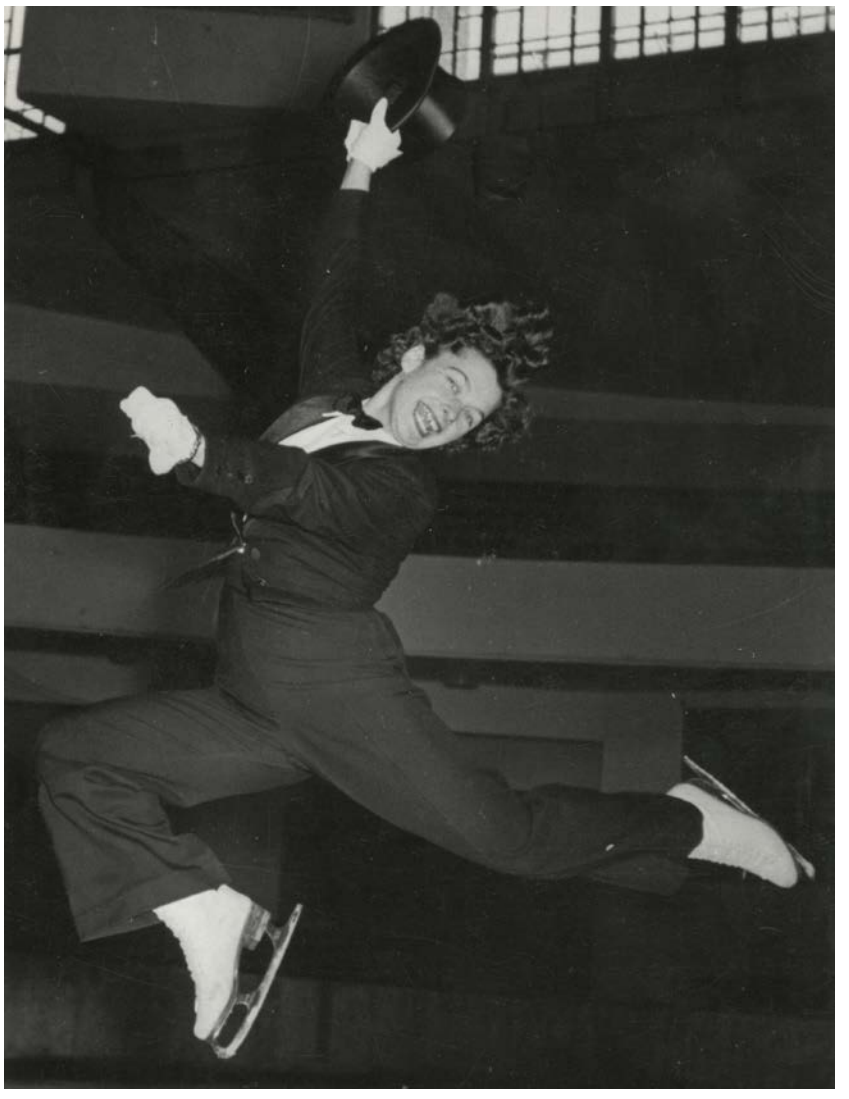
Foto: Walter A. Müller-Wähner

Die faszinierende Welt des Eiskunstlaufs

Am Samstag um 18 Uhr laden die Kunstsammlungen Chemnitz im Schloßbergmuseum zur Eröffnung einer Ausstellung über die weltbekannte Eiskunstlauftrainerin Jutta Müller ein. Zu sehen sein werden auch Stücke aus ihrem Nachlass.

Jutta Müller (1928–2023) ist die bis heute erfolgreichste Eiskunstlauftrainerin der Welt. Von ihr betreute Sportlerinnen und Sportler errangen 57 Medaillen bei internationalen Meisterschaften, darunter drei Olympiasiege. Zeitlebens war die Trainerin mit ihrer Heimatstadt Chemnitz, ehemals Karl-Marx-Stadt, verbunden. Das Schloßbergmuseum widmet ihr nun die Ausstellung »Jutta Müllers Welt. Aus dem Nachlass der Eiskunstlauftrainerin«.

Als Kind drehte Jutta Müller ihre ersten Pirouetten auf dem Eis des Schloßteichs und wurde Mitglied in der Roll- und Eissportabteilung eines Chemnitzer Turnvereins. Nach dem II. Weltkrieg beteiligte sie sich aktiv am Neubeginn des Sports in Chemnitz. Sie nahm erfolgreich an nationalen Wettbewerben im Roll- und Eiskunstlauf teil und schlug dann eine Trainerlaufbahn ein. Erste internationale Erfolge errang ihre 1948 geborene Tochter Gabriele Seyfert. Gekrönt wurde die Trainerinnenkarriere Jutta Müllers von den beiden Olympiasiegen Katarina Witts in Sarajevo (1984) und in Calgary (1988).
Den Nachlass Jutta Müllers gaben die Nachfahren zunächst zur Verwahrung an das Schloßbergmuseum; das umfangreiche Konvolut wird nun als Schenkung dauerhaft an die Chemnitzer stadthistorischen Sammlungen übergeben.
Die Ausstellung zeigt als Erstpräsentation Teile dieses Nachlasses. Das größte Exponat wird die Rekonstruktion des »Blauen Salons« sein, der »guten Stube« der Familie. Daneben präsentiert die Ausstellung eine Auswahl persönlicher Gegenstände, Dokumente und Souvenirs. Der historisch wertvollste Teil des Nachlasses ist eine umfangreiche Fotosammlung, aus der ebenfalls Teile zu sehen sein werden. Die Fotos dokumentieren die gesamte Biografie Jutta Müllers, besonders viele der Aufnahmen stammen auch aus ihrer Kindheit und Jugend. Damit eröffnet sich ein neuer, umfassenderer Blick auf den Lebensweg der Eislaufikone; auf spezifische und berührende Weise wird ganz allgemein ein Stück Chemnitzer Stadtgeschichte lebendig. Um die Ergebnisse des Wirkens von Jutta Müller noch einmal zu zeigen, wird die Präsentation mit Fernsehaufzeichnungen großer Küren ergänzt, mit denen Gabriele Seyfert, Jan Hoffmann, Anett Pötzsch, Katarina Witt und Evelyn Großmann Goldmedaillen bei internationalen Meisterschaften und Olympischen Spielen errangen.
Bis zum 29. März 2027 ist die Ausstellung im Schloßbergmuseum zu sehen. ■



Das Foto zeigt Jutta Müller beim Kürvortrag Tango-Max im Jahr 1954. Das Original ist Teil der Ausstellung. Foto: Kunstsammlungen Chemnitz/ Schloßbergmuseum – Nachlass Jutta Müller

Veranstaltungen zur Ausstellung

- **Kinderpreview:** Freitag, 27. November, 15 Uhr
- **Podiumsdiskussion »Wie weiter auf dem Eis?«:** Mittwoch, 10. März 2027, 17 bis 20 Uhr
  Diskussion zur aktuellen Situation des Eiskunstlaufsports in Chemnitz und möglichen Zukunftsperspektiven in der Universitätsbibliothek Chemnitz
- **Jutta-Müller-Walk:** Tandemführung in Kooperation mit dem Chemnitzer Eislauf-Club:
  - Samstag, 19. Dezember, 14 bis 17.30 Uhr
  - Samstag, 9. Januar 2027, 14 bis 17.30 Uhr
  - Samstag, 13. Februar 2027, 14 bis 17.30 Uhr
  - Samstag, 13. März 2027, 14 bis 17.30 Uhr

  Besichtigung der Wirkungsstätten Jutta Müllers im Eissportzentrum, anschließend Spaziergang durch den Küchwald (ehemalige Trainingsstrecken), zum Abschluss Besuch der Sonderausstellung im Schloßbergmuseum
- **Kuratorenführungen:**
  - Donnerstag, 10. Dezember, 16 Uhr
  - Donnerstag, 14. Januar 2027, 16 Uhr
  - Donnerstag, 18. Februar 2027, 16 Uhr
  - Donnerstag, 18. März 2027, 16 Uhr
- **Öffentliche Führungen:**
  - Sonntag, 29. November, 14.30 Uhr; anschließend im 14-tägigen Rhythmus

www.kunstsammlungen-chemnitz.de

Angebote für Wohnungslose im Winter

Die Stadt Chemnitz hält für wohnungs- und obdachlose Menschen zahlreiche Hilfsangebote bereit.



Das Sozialamt der Stadt Chemnitz und viele weitere gemeinnützige Organisationen bieten Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen Hilfe und Unterbringung an. Foto: Pixabay/Peggy_Marco

Im Hinblick auf die kältere Jahreszeit beantwortet das Sozialamt der Stadt Chemnitz häufig gestellte Fragen:

Wie groß ist derzeit die (geschätzte) Zahl an Wohnungslosen/Obdachlosen in der Stadt Chemnitz?
Die genaue Anzahl aller wohnungs- und obdachlosen Menschen ist nicht bekannt und lässt sich nicht ermitteln, da lediglich die Menschen erfasst werden können, die Hilfsangebote in Anspruch nehmen.
Obdachlose Menschen können zum Beispiel im »Wohnprojekt Eins« untergebracht und, wenn sie möchten, sozialpädagogisch unterstützt werden. Ende September 2026 lebten dort 43 Personen. 13 davon nutzten nur die Möglichkeit einer Notunterkunft im Nachtquartier. Insgesamt haben im September 30 Personen die Notunterkunft im Nachtquartier in Anspruch genommen.
Weiterhin gibt es im Tagestreff »Haltestelle« für Menschen ohne eigene Wohnung die Möglichkeit, sich eine Postadresse, zum Beispiel zum Erhalten von Behördenpost, einzurichten. Mit Stand vom 30. September nutzten 121 Personen diese Möglichkeit.
Hilfen zur Beendigung oder Verhinderung von Wohnungslosigkeit nehmen monatlich rund 550 Personen beim Sozialamt der Stadt Chemnitz in Anspruch.

In welcher Form unterstützt die Stadt Chemnitz obdachlose Menschen?
Gemeinsam mit den freien Trägern der Wohnungsnotfallhilfe hält die Stadt Chemnitz dauerhaft ein Hilfesystem für Menschen ohne eigenen Wohnsitz und von Wohnungslosigkeit Bedrohte vor.
Die Hilfe für wohnungslose Menschen hat mehrere Ziele: zum einen die Vermittlung von Wohnraum, aber auch die Linderung einer aktuellen Notlage. Für die Betroffenen in Deutschland besteht – und das ist international einzigartig – ein Rechtsanspruch auf Hilfe und auch eine kommunale Pflicht zur Unterbringung. Wohnungslosigkeit und die Gründe, die zu einem Verlust der Wohnung führen, sind so komplex, dass angemessene Hilfe immer auch gute interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Beteiligten erfordert.

Welche Budgets sieht der aktuelle Haushalt für die Unterstützung vor?
Im Haushalt der Stadt Chemnitz sind 2026 für die verschiedenen Hilfen rund 2,3 Millionen Euro eingeplant.

Welche zusätzlichen Angebote gibt es für Obdachlose während des Winters?
Alle Angebote werden kontinuierlich und bedarfsorientiert vorgehalten. Bei vollständiger Auslastung der Übernachtungsplätze können kurzfristig zusätzliche Übernachtungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

Was kann man tun, wenn einem im öffentlichen Raum eine augenscheinlich obdachlose Person auffällt?
Man kann den Menschen ansprechen und fragen, ob und welche Hilfe er oder sie benötigt, sowie auf die genannten Hilfsangebote verweisen.
Es ist aber auch möglich, der Behördenrufnummer 115, dem Sozialamt oder dem Stadtordnungsdienst mitzuteilen, wo man den Menschen angetroffen hat, wo er oder sie sich in der Regel aufhält und wie er oder sie gegebenenfalls erreichbar ist. Die Behördenmitarbeitenden werden dann versuchen, Kontakt herzustellen und Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten.
Befindet sich die Person in einer augenscheinlichen Notlage, ist zum Beispiel nicht mehr ansprechbar, sollte sofort der medizinische Notdienst informiert werden.

Wie kann man außerdem helfen?
Persönliche Hilfe- und Unterstützungsangebote, zum Beispiel in Form von Geldspenden oder materiellen Dingen (Nahrungsmittel, Kleidung, Drogerieartikel) oder das eigene ehrenamtliche Engagement können jederzeit direkt an die genannten Träger übermittelt werden. Eine Liste mit den am dringendsten benötigten Sachspenden ist unter www.chemnitz.de/wohnungsnotfallhilfe zu finden.

Gut zu wissen:
Von Obdachlosigkeit betroffene Personen können oder möchten wohlgemeinte Hilfe nicht immer annehmen. Aufgrund schlechter Erfahrungen, Krankheiten oder psychischer Einschränkungen ist der Personenkreis teilweise schwer für Hilfsangebote erreichbar. Das gut ausgebaute Netz der Wohnungsnotfallhilfe in Chemnitz versucht, mit professioneller Unterstützung jedem zu helfen und Angebote zu unterbreiten. Eine erste Instanz ist hierbei oftmals die Straßensozialarbeit, um für hilfebedürftige Menschen den Weg in Unterstützungsangebote so einfach wie möglich zu gestalten und sie dabei zu begleiten. Die Sozialarbeiterinnen und -arbeiter suchen regelmäßig Kontakt, bieten warme Getränke oder Suppe an und haben auch Kleidung dabei. Sie bemühen sich, auf diese Weise ein Vertrauensverhältnis aufzubauen mit dem Ziel, dass Betroffene die Angebote der Wohnungsnotfallhilfe nutzen und ihre Lebenssituation stabilisieren und verbessern können.
Das Annehmen von Unterstützung beruht auf Freiwilligkeit. Ein Einschreiten von Behörden zu bestimmten Maßnahmen, beispielsweise der medizinischen Versorgung oder einer Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen ist erst möglich, wenn der Betroffene sich selbst oder andere gefährdet.
Durch die qualifizierte und kontinuierliche Zusammenarbeit des Hilfesystems der Wohnungsnotfallhilfe in Chemnitz können regelmäßig wohnungslose Menschen wieder in eigenen Wohnraum einziehen und ihre Lebenssituation verbessern.

Beratungs- und Unterstützungsangebote in Chemnitz

Unterbringung & Übernachtungsmöglichkeiten:

Wohnprojekt für wohnungslose Menschen
Heinrich-Schütz-Straße 84
09130 Chemnitz
✆ 0371 4002350
✉ wohnprojekt@selbsthilfe91.de
Öffnungszeit: täglich 24 Stunden

Aufenthaltsmöglichkeiten am Tag:

Tagestreff »Haltestelle«
Annenstraße 22
09111 Chemnitz
✆ 0371 671751
✉ wlh.tt@stadtmission-chemnitz.de
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags: 9.15 bis 14.30 Uhr
Freitags: 9.15 bis 13 Uhr
24. Dezember bis 1. Januar 2027: 10.30 bis 14.30 Uhr

Tagesaufenthalt für Nutzer des Nachtquartiers im Wohnprojekt für wohnungslose Menschen
Heinrich-Schütz-Straße 84
09130 Chemnitz
✆ 0371 4002350
Öffnungszeit: täglich 8 bis 18 Uhr

Bahnhofsmission
Bahnhofstraße 1
09111 Chemnitz
✆ 0371 49580520
✉ bahnhofsmission@stadtmission-chemnitz.de
Öffnungszeiten:
Montags, dienstags, donnerstags und freitags: 9 bis 12 Uhr sowie 14 bis 17 Uhr
Mittwochs: 9 bis 13 Uhr
letzter Samstag im Monat: 9 bis 12 Uhr

Beratung/Unterstützung:

Mobiler Sozialer Hilfsdienst für Menschen mit Suchtproblemen und psychosozialen Schwierigkeiten sowie Café Bleifrei
Bernsdorfer Straße 33
09126 Chemnitz
✆ 0371 3347407
✉ mshd@vip-chemnitz-ev.de

Café Bleifrei:
✆ 0371 33471686
✆ 0151 58190205
✉ cafebleifrei@vip-chemnitz-ev.de
Öffnungszeiten:
Mittwochs bis freitags: 10 bis 13.30 Uhr
Essensausgabe jeweils von 12 bis 12.30 Uhr

Beratungsstelle »Neustart« für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen
Ludwig-Kirsch-Straße 24
09130 Chemnitz
✆ 0371 4043311 & 0371 43309971
✉ bs-wohnungslose@caritas-chemnitz.de
Öffnungszeiten:
Montags: 10 bis 12 Uhr
Dienstags und donnerstags: 10 bis 12 Uhr sowie 14 bis 16 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Beratungsstelle für Wohnungsnotfälle und Existenzsicherung
Annenstraße 18
09111 Chemnitz
✆ 0371 4043-314, -313
✉ wlh.bs@stadtmission-chemnitz.de

Öffnungszeiten:
Montags bis freitags: 9 bis 12 Uhr
Montags, dienstags und donnerstags zusätzlich: 13 bis 16 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige
Dresdner Straße 38b
09130 Chemnitz
✆ 0371 6742-627, -626
✉ fsh@awo-chemnitz.de
Öffnungszeiten:
Dienstags: 15 bis 17 Uhr
Donnerstags: 8 bis 10 Uhr

Straßensozialarbeit
Annenstraße 18
09111 Chemnitz
✆ 0371 66619982 & 0177 9140037
✆ 0371 66619983 & 0177 9140043
✉ wlh.str@stadtmission-chemnitz.de
Telefonische Erreichbarkeit:
Montags bis freitags: 8 bis 17 Uhr

Hilfebus
Hainstraße 125
09130 Chemnitz
✆ 0155 65755931
✉ kontakt@hilfebus-chemnitz.de

AJZ Streetwork (Zentrum)
Dresdner Straße 8-12
09111 Chemnitz
✆ 0371 33437491
✉ streetwork-city@ajz-chemnitz.de

AJZ Mobile Jugendarbeit (Sonnenberg & Gablenz)
✆ 0371 64636216 & 0173 8995620
✉ mja@ajz.de

AWO Schuldnerberatung
Heinrich-Zille-Straße 16
09111 Chemnitz
✆ 0371 27326940
✉ schuldnerberatung@awo-chemnitz.de

Caritas Schuldnerberatung
Ludwig-Kirsch-Straße 13
09130 Chemnitz
✆ 0371 43208-20, -27, -26, -21
✉ schuldnerberatung@caritas-chemnitz.de
Online-Beratung:
www.beratung.caritas.de

(Häusliche) Konflikte

Frauenhaus
✆ 0371 4014075
Notfallnummer: 0172 3718116
(24 Stunden täglich)
✉ frauenhaus-chemnitz@arcor.de
Telefonische Erreichbarkeit:
Montags bis freitags: 9 bis 16 Uhr

Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und von Stalking (IKOS)
Hainstraße 125
09130 Chemnitz
✆ 0371 9185354 & 0178 7645974
✉ info@ikos-chemnitz.de

Männerschutzeinrichtung
Rembrandtstraße 13b
09111 Chemnitz
✆ 0371 6004858
✉ mse@stadtmission-chemnitz.de

Bürgerschaftliches Engagement

Medibüro Chemnitz
Karl-Liebknecht-Straße 15-17
09111 Chemnitz
(offene Sprechstunden in den Räumen des Agiua e. V.)
✆ 0179 7275686
✉ kontakt@medibuero-chemnitz.org
Offene Sprechstunde:
Mittwochs: 17.15 bis 18 Uhr

Freiwilligenzentrum Chemnitz
Reitbahnstraße 23
09111 Chemnitz
✆ 0371 83445671
✉ fwz@caritas-chemnitz.de
Telefonische Erreichbarkeit:
Montags, dienstags & donnerstags:
13 bis 16 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Tafel Chemnitz e. V.
Zwickauer Straße 247
09116 Chemnitz
✆ 0371 4323225
✉ chemnitz@tafel-chemnitz.de
Lebensmittelausgabe:
Dienstags: 9.30 bis 11.30 Uhr (für Vereine und nach Vereinbarung) sowie 12 bis 13.30 Uhr (nach Vereinbarung)
Mittwochs & donnerstags: 10 bis 13 Uhr
Freitags: 10 bis 12.30 Uhr sowie 13 bis 14 Uhr nach Vereinbarung

Behörden

Sozialamt
Verwaltungsgebäude An der Alten Post
Bahnhofstraße 54a
(Zugang über Bretgasse)
09111 Chemnitz

Wohnungsnotfallhilfe, Schuldnerberatung
✆ 0371 488-5515
✉ sozialamt.integration@stadt-chemnitz.de

Unterbringung, Wohnraumvermittlung, Wohnberechtigungsschein
✆ 0371 488-5035
✉ sozialamt.unterbringung@stadt-chemnitz.de

Telefonische Erreichbarkeit:
Montags, dienstags, donnerstags und freitags: 9 bis 12 Uhr
Donnerstags zusätzlich: 14 bis 16 Uhr

Sprechzeiten:
Montags, dienstags, donnerstags & freitags: 8.30 bis 12 Uhr
Donnerstags zusätzlich: 14 bis 18 Uhr
Für persönliche Vorsprachen wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Ordnungsamt, Stadtordnungsdienst
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz
✆ 0371 488-3242

Behördenrufnummer
✆ 115
Telefonische Erreichbarkeit:
Montags bis freitags: 8 bis 18 Uhr

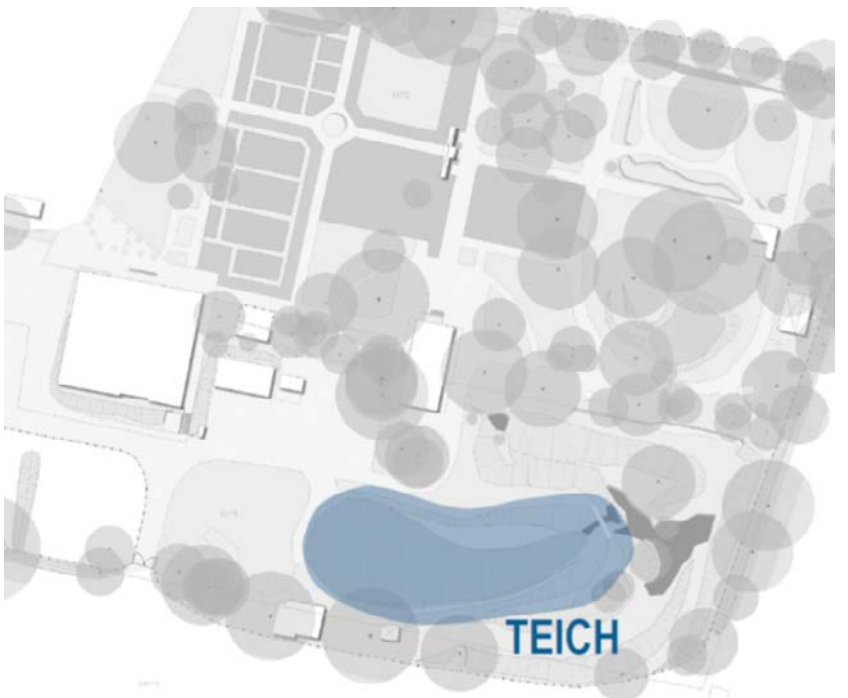
Alle wichtigen Informationen zu den Hilfsangeboten für Wohnungslose gibt es unter www.chemnitz.de/wohnungsnotfallhilfe sowie dem nebenstehenden QR-Code.

Großer Teich im Botanischen Garten wird saniert

Im Botanischen Garten Chemnitz finden derzeit umfassende Sanierungsarbeiten am Großen Teich statt. Der in den 1990er-Jahren errichtete Teich ist weitgehend verlandet, sodass kaum noch eine freie Wasserfläche vorhanden war. Zudem hat die damals eingebaute Foliendichtung nach mehr als drei Jahrzehnten das Ende ihrer begrenzten Haltbarkeit erreicht. Eine grundhafte Sanierung ist daher dringend erforderlich, um die Anlage wieder in einen funktionierenden Zustand zu versetzen.

Ziel der Maßnahme ist, eine neue Teichanlage zu schaffen, die ökologisch und baulich den alten Teich als wertvolles Biotop im Herzen des Botanischen Gartens ersetzt. Der Große Teich ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere und dient im Botanischen Garten der Präsentation und als lebendes Anschauungs- und Studienobjekt.
Die Maßnahme war im November mit dem Rückbau gestartet (1. Bauabschnitt). Im Vorfeld wurden dafür das verbliebene Wasser kontrolliert abgelassen und Pflanzen fachgerecht entnommen. Dabei wurden gezielt Pflanzen für eine Initialpflanzung am Bräuteich in Wittgensdorf im Zuge der dortigen Sanierung gewonnen.

Die aktuellen Arbeiten des ersten Bauabschnitts werden voraussichtlich bis zum 11. Dezember dieses Jahres abgeschlossen sein. Nach einer kurzen Winterpause ist die Fortsetzung der Sanierung ab Mitte Januar 2027 geplant, sofern die Witterungsverhältnisse dies zulassen. Für das kommende Jahr ist der komplette Neubau des Teichs mit einer umweltfreundlichen Tondichtung anstelle der bisherigen Folie vorgesehen.
Da der fachgerechte Einbau des Tons stark temperaturabhängig ist und frostfreie Bedingungen erfordert, richtet sich der genaue Bauablauf im neuen Jahr nach der Witterung.
Zudem stehen die Gestaltung von Flachwasserbereichen sowie weitere biodiversitätsfördernde Maßnahmen im Fokus. Dazu zählt auch eine natürliche Wasserreinigung durch speziell mit Röhricht angelegte Pflanzbereiche, die das ökologische Gleichgewicht des Gewässers dauerhaft stabilisieren sollen und dabei durch technische Maßnahmen unterstützt werden.
Das Gesamtbudget für die Sanierung beläuft sich auf rund 310.000 Euro. Ein Großteil der Finanzierung wird durch Mittel aus dem Förderprogramm »Natürlicher Klimaschutz in Kommunen« in Höhe von 216.500 Euro gedeckt.



Lageplan für den sanierten Teich im Botanischen Garten. Foto: Stadt Chemnitz

Der Botanische Garten Chemnitz in der Leipziger Straße 147 ist für Besucherinnen und Besucher ganzjährig und kostenfrei zugänglich. Von November bis Januar ist er täglich von 8 bis 16 Uhr geöffnet. ■

www.chemnitz.de/botanischer_garten

ELTERNUMFRAGE 2026

↗ Mitmachen. Mitgestalten. Familien unterstützen.

Jede Familie hat ihre ganz individuellen Bedürfnisse –
bei der Betreuung der eigenen Kinder erst recht.
Die Angebote der Kindertagesbetreuung in Chemnitz
sollen dazu passen. **Dafür brauchen wir Ihre Hilfe!**

Wir wollen wissen:
Welche Gründe haben Sie, Ihr Kind vor dem 3. Geburtstag nicht in einer Kindertagesbetreuung anzumelden?



↗ Für die Teilnahme an der Befragung scannen Sie einfach den QR-Code!

anonym | freiwillig | mehrsprachig

chemnitz.de/elternbefragung

Stadt CHEMNITZ

Herausgeberin: Stadt Chemnitz | Verantwortlich: Jugendamt | Satz: Cartell Werbeagentur und Verlag GmbH/Revolte Prime GmbH | Foto: ChatGPT (KI-generiert) | Druck: Verwaltungsdruckerei 2026

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz

zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Kleinolbersdorf-Altenhain vom 26. November 2026

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 10 BImSchG in der geltenden Fassung wird auf Antrag des Vorhabenträgers Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadt Chemnitz hat mit Bescheid vom 11. November 2026, Aktenzeichen Papierakte: 36.31Mo32.30.02-512/25, Aktenzeichen elektronische Akte: 36.31-106.11-32.30.02-02/26, der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Stadtgebiet Chemnitz, Flurstücke 250/4 und 276 der Gemarkung Altenhain sowie Flurstück 150 der Gemarkung Kleinolbersdorf, erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

»1. Der Firma JUWI GmbH in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1, vertreten durch ihre Geschäftsführung, wird auf ihren Antrag vom 4. Juni 2025 in der Fassung vom 10. November 2026 (ELiA-Datei) gemäß §§ 4, 6, 10 und 19 BImSchG vom 17. Mai 2013 und der §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEAn) im Stadtgebiet Chemnitz, und zwar die

WEA 01:
Flurstück 250/4,
Gemarkung Altenhain,
Ostwert/Nordwert
360.848/5.627.718

WEA 03:
Flurstück 276 der Gemarkung Altenhain sowie Flurstück 150 der Gemarkung Kleinolbersdorf,
Ostwert/Nordwert
361.169/5.628.075

mit den unter Nr. 2 genannten Spezifikationen sowie weiteren Maßnahmen erteilt.

2. Antragsgemäß erstreckt sich die Genehmigung im Einzelnen auf die Errichtung und den Betrieb von zwei WEAn mit folgenden Anlagenparametern und Sicherheitssystemen sowie weiteren Maßnahmen:

Anlagentyp:
Nordex N163/6.X Delta4000

Nennleistung: 7.0 MW

Rotorblatttyp: NR81.5-2, 3 Blatt

Turmtyp: Beton-/Stahl-Hybridturm TCS164B-03 (N23)

Sicherheitssysteme:
Selbsttätiges Feuerlöschsystem, Brandmeldesystem, Eiserkennungssystem, Blitzschutz- und Erdungssystem

Gesamthöhe: 245,5 m

Rotordurchmesser: 163 m

Nabenhöhe: 164 m

Zu den genehmigten Anlagen gehören insbesondere auch die zugehörigen Kranstell- und Montageflächen sowie die im Lageplan Windpark vom 9. Oktober 2025 M 1: 2.500 (Kapitel 12.1.6.3a) dargestellten Zuwegungen einschließlich der in den genehmigten Antragsunterlagen dargestellten dauerhaften und temporären Wegebaumaßnahmen, soweit diese Bestandteil der Anlagen sind.

Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist der Ausbau der öffentlichen Dittmannsdorfer Straße im Abschnitt von der Altenhainer Dorfstraße (K 6110) bis zur Zufahrt zur Landwirtschaftsfläche (siehe Hinweise in Abschnitt D.II.).

3. Der Umfang der beantragten Genehmigung gemäß Abschnitt A Nr. 2 ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

4. Bestandteil dieser Genehmigung ist die Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) unter Kapitel 8.1 – Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung – der Antragsunterlagen.

5. Luftverkehrsrechtliche Entscheidung
Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Luftfahrtbehörde hat mit Stellungnahme vom 27. Februar 2026 gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 i. V. m. §§ 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des Luftverkehrsgesetztes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 für Errichtung und Betrieb der 245,5 m über Grund hohen WEAn am beantragten Standort mit den folgenden WGS84-Koordinaten und der Höhe von 546,6 m über NN zugestimmt:

WEA 01: 50° 47‘ 4,18‘‘ Nord; 13° 01‘ 33,5‘‘ Ost – Höhe 725,5 m über NN

WEA 03: 50° 47‘ 16,0‘‘ Nord; 13° 01‘ 47,37‘‘ Ost – Höhe 697,5 m über NN.

Diese Zustimmung gilt nur in Verbindung mit den unter Abschnitt C.VIII.1-5 aufgeführten luftverkehrsrechtlichen Auflagen.

Des Weiteren hat die vorgenannte Behörde die Genehmigung für die Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG unter den in Abschnitt C.VII.6 aufgeführten luftverkehrsrechtlichen Auflagen erteilt.

6. Diese Genehmigung schließt folgende Genehmigungen und Erlaubnisse gemäß § 13 BImSchG mit ein:

a) Baugenehmigung gemäß § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 11. Mai 2016 nach Maßgabe der unter Abschnitt C.IV. aufgeführten baurechtlichen Nebenbestimmungen,

b) denkmalschutzrechtliche Genehmigung für Bodeneingriffe in Bezug auf archäologisch relevante Kulturdenkmale gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993 nach Maßgabe der unter Abschnitt C.V. aufgeführten Nebenbestimmungen,

c) Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von den Anforderungen an die Errichtung und Vorhaltung einer ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche für die Befüll- und Entleervorgänge zum Austausch wassergefährdender Betriebsflüssigkeiten an den beiden WEAn, nach Maßgabe der hierzu unter Abschnitt C.II.1. festgesetzten Nebenbestimmungen.

7. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

Ebenfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung sind Genehmigungen für die Kabelverlegung, die Netzverknüpfung und Errichtung eines Umspannwerkes. Die Beantragung dieser Genehmigungen erfolgt in einem weiteren Annexverfahren.

8. Messanordnung gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 26 BImSchG

Für die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 03 ist der genehmigungskonforme Betrieb hinsichtlich der in den Inhaltsbestimmungen unter C.I.1.1 festgelegten schalltechnischen Anforderungen durch eine FGW-TR1-konforme Abnahmemessung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen. Die Messstelle muss nachweislich über Erfahrungen mit der schalltechnischen Vermessung von Windenergieanlagen verfügen.

Der Umfang der messtechnischen Überprüfung der genehmigten Betriebsweisen ist im Messkonzept darzulegen.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Stadt Chemnitz, Umweltamt, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung vorzulegen. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Stadt Chemnitz, Umweltamt (Untere Immissionsschutzbehörde), abzustimmen.

Der Messbericht sowie eine gegebenenfalls erforderliche Kontrollrechnung sind der Stadt Chemnitz, Umweltamt, unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch zwölf Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen. Eine Fristverlängerung kann im begründeten Einzelfall auf Antrag gewährt werden.

Der messtechnische Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs (Windgeschwindigkeitsklasse) mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die unter C.I.1.1.1 bzw. C.I.1.1.2 für die jeweilige Betriebsweise festgelegten maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel $L_{e, max, Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e, max, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs durch eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Kontrollrechnung) erbracht werden.

Für diese Kontrollrechnung ist das Ausbreitungsmodell der für die jeweilige Betriebsweise maßgeblichen Schallimmissionsprognose zu verwenden.

Als Eingangsdaten sind die messtechnisch ermittelten Oktavschallleistungspegel desjenigen Wind-BINs anzusetzen, das an den maßgeblichen Immissionsorten den höchsten Beurteilungspegel verursacht. Die Messunsicherheit ist entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs durch die Kontrollrechnung gilt als erbracht, wenn die auf Grundlage der messtechnisch ermittelten Oktavschallleistungspegel einschließlich der maßgeblichen Messunsicherheit berechneten Teilimmissionspegel an den maßgeblichen Immissionsorten die entsprechenden Vergleichswerte der für die jeweilige Betriebsweise maßgeblichen Schallimmissionsprognose unter Ansatz der genehmigten Emissionswerte $L_{e, max, Okt}$ nicht überschreiten.

Hinweis:
Bei der Stadt Chemnitz, Umweltamt, kann formlos eine Änderung der Verpflichtung zur messtechnischen Überprüfung beantragt werden, wenn spätestens im Rahmen der Abstimmung des Messkonzeptes die Ergebnisse einer FGW-TR1-konformen Typ- oder Mehrfachvermessung des genehmigten Windenergieanlagentyps vorgelegt werden und damit die Einhaltung der unter C.I.1.1.1 beziehungsweise C.I.1.1.2 festgelegten Anforderungen nachgewiesen wird. Über den Antrag entscheidet die zuständige Immissionsschutzbehörde.

9. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt C aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

10. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern in der Entscheidung (Abschnitt A) oder in den Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nicht etwas Anderes geregelt ist.

11. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist; aus wichtigem Grund kann die Frist auf Antrag verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

13. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Festsetzung der Verwaltungskosten erfolgt durch gesonderten Bescheid.«

Die Genehmigung ist mit Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen verbunden.«

Hinweise:

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung und Nebenbestimmungen, jedoch ohne die darin in Bezug genommenen Antragsunterlagen, sowie dieser Bekanntmachungstext werden vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung an für die Dauer von zwei Wochen, vom 27. November 2026 bis einschließlich 10. Dezember 2026, auf der Internetseite der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de/umweltverfahren zur Einsicht bereitgestellt.
Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt. Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass die Stadt Chemnitz auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

Wenden Sie sich diesbezüglich telefonisch an das Umweltamt der Stadt Chemnitz unter 0371 488-3601, per E-Mail an umweltamt@stadt-chemnitz.de oder schriftlich an folgende Adresse: Stadt Chemnitz, Umweltamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

»Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages »Widerspruch einlegen« und Identifizierung mittels eID

2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) »Stadt Chemnitz«.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen gestellt und begründet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags.«

Chemnitz, den 12. November 2026

Carina Kühnel
Amtsleiterin Umweltamt





Wir suchen für das Amt für Gesundheit und Prävention

FACHÄRZTIN/FACHARZT (M/W/D)

(Kennziffer 53/16 – Frist 10.01.2027)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter:

www.chemnitz.de/jobs

Stadt CHEMNITZ

Sie wollen sich politisch engagieren, einbringen, wissen was los ist und am Geschehen von Chemnitz mitwirken? Dann bewerben Sie sich jetzt als

sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner

zur kommunalpolitischen Mitwirkung für die laufende Wahlperiode 2024 bis 2029.

Wir suchen ein ständiges Mitglied für den Kulturausschuss gemäß § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz.

Für die Bewerbung sind erforderlich:

- Sie bringen Sachkunde für die Themenbereiche des Kulturausschusses mit
- Sie sind Einwohnerin/Einwohner gemäß § 10 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von Chemnitz, aber nicht zwingend Bürgerin/Bürger nach § 15 SächsGemO
- Sie sind keine Bedienstete/kein Bediensteter der Stadt Chemnitz

Ziele der Mitwirkung:

- Nutzung vorhandenen Potenzials an Sachwissen und -kenntnissen der Einwohnerschaft für die kommunalpolitische Tätigkeit in der Stadt Chemnitz
- professionelle Gestaltung des städtischen Willensbildungsprozesses und der Entscheidungsfindung
- Ausübung des Demokratieprinzips durch aktive Beteiligung der sachkundigen Einwohnerinnen/sachkundigen Einwohner an kommunalen Themen

Rechte und Pflichten:

- für die ehrenamtliche Tätigkeit besteht unter anderem die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Gremiensitzungen
- die sachkundige Einwohnerin/der sachkundige Einwohner hat ein Rederecht im Ausschuss und erhält für die Teilnahme gemäß »Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger« eine Aufwandsentschädigung

Berufungsverfahren:

- Bewerbungen unter Nutzung des jeweiligen Bewerbungsbogens **bis zum 10. Dezember 2026 an geschaeftsstelle.stadtrat@stadt-chemnitz.de** oder postalisch an die Geschäftsstelle des Stadtrates, 09111 Chemnitz, Markt 1, Zimmer 125 (Ausschlussfrist)
- Bewerbungsbögen können aus dem Internet unter www.chemnitz.de/stadtrat heruntergeladen oder über die Geschäftsstelle des Stadtrates (0371 488-1541, geschaeftsstelle.stadtrat@stadt-chemnitz.de) zum Versand per Post angefordert werden
- Prüfung der Bewerbungen durch die Verwaltung unter Einbeziehung der Fraktionen
- Fertigung einer Beschlussvorlage für den Stadtrat durch die Verwaltung
- Vorberatung im Kulturausschuss (ggf. mit Vorstellung der Bewerberin/des Bewerbers)
- Berufung per Wahl durch den Stadtrat

Für Rückfragen steht Frau Müller telefonisch unter 0371 488-1549) oder per E-Mail an geschaeftsstelle.stadtrat@stadt-chemnitz.de zur Verfügung.

Kontakt zu den Stadtratsfraktionen

Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP
Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Zimmer 107/108
Telefon: 0371 488-1311
E-Mail: cdu.fdp.fraktion@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten Geschäftsstelle:
Montags bis donnerstags von 9 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr
Termine mit Stadträtinnen und Stadträten erfolgen nach Vereinbarung.

AfD-Ratsfraktion
Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Zimmer 111
Telefon: 0371 488-1328
E-Mail: afd-ratsfraktion@stadt-chemnitz.de

Sprechzeiten im Rathaus: Montags von 12 bis 16 Uhr
Donnerstags von 12 bis 17 Uhr

Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.

AfD-Stadtratsfraktion
Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Zimmer 106
Telefon: 0371 488-1317
E-Mail: afd.fraktion@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten Geschäftsstelle:
Montags bis donnerstags von 9 bis 14 Uhr
Weitere Termine für Sprechstunden können per E-Mail oder telefonisch vereinbart werden.

Sprechstunden mit vorheriger Absprache:
- Jeden 1. und 3. Montag im Monat von 11 bis 12 Uhr mit Nico Köhler im Rathaus
- Jeden 2. und 4. Freitag im Monat von 15 bis 16 Uhr mit Nico Köhler und Ulrich Oehme im AfD-Bürgerbüro, Theaterstraße 15

BSW
Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Zimmer 116
Telefon: 0371 488-1321
E-Mail: bsw-fraktion@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten Geschäftsstelle:
Montags, mittwochs und freitags von 10 Uhr bis 15 Uhr
Um Voranmeldung wird gebeten.
Weitere Termine für Sprechstunden und mit Stadträtinnen und Stadträten können per E-Mail oder telefonisch vereinbart werden.

SPD
Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Zimmer 113a/113
Telefon: 0371 488-1305
E-Mail: spd.fraktion@stadt-chemnitz.de

Die Linke
Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Zimmer 112a
Telefon: 0371 488-1320
E-Mail: linke.fraktion@stadt-chemnitz.de

Brühl-Büro Die Linke, Untere Aktienstraße 7:
17. Dezember, 17 bis 18 Uhr, mit André Dobrig
18. Dezember, 16 bis 17 Uhr, mit Toni Späth

Weitere Termine für Sprechstunden können per E-Mail oder telefonisch vereinbart werden.

Bündnis 90/Die Grünen
Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Zimmer 109
Telefon: 0371 488-1325
E-Mail: gruene.fraktion@stadt-chemnitz.de

Sprechzeiten im Rathaus: Montags 16 Uhr
Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.

Pro Chemnitz/Freie Sachsen
Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Zimmer 105
Telefon: 0371 488-1336
E-Mail: prochemnitz.fraktion@stadt-chemnitz.de

Sprechzeiten im Rathaus: Montags von 15 bis 17 Uhr

11. Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz (Taxitarifverordnung)

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat zum 11. November 2026 die 11. Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz (Taxitarifverordnung) beschlossen.

§ 2a Abs. 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 2a Tarifkorridor
(4) Der vereinbarte Festpreis darf höchstens 20 Prozent nach oben und 20 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 abweichen (sog. Tarifkorridor). Die Zuschlagsregelungen des § 2 Absatz 3 Punkt 4 sind anzuwenden. Es gilt Tarifstufe 1 und 2.

Anfahrten sind kostenfrei. Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt ist beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

Diese Verordnung tritt am 15. November 2026 in Kraft.

Chemnitz, 24. November 2026

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich –

Dienstag, den 8. Dezember 2026, 19:30 Uhr, Sitzungsraum Euba, Hauptstraße 50c, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich – vom 3. November 2026
4. Diskussion zum Haushaltsplanentwurf 2027/2028
5. Beratung zu Bauanträgen
6. Informationen des Ortsvorstehers
7. Berichte der Ortschaftsräte zu den einzelnen Verantwortungsbereichen
8. Einwohnerfragestunde
9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Euba

Thomas Groß
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich –

Montag, den 7. Dezember 2026, 18:30 Uhr, Sitzungsraum, Rathaus Mittelbach, Hofer Straße 27, 09224 Chemnitz

Tagesordnung:
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Diskussion zum Haushaltsplanentwurf 2027/2028
4. Auswertung der Beratung des Oberbürgermeisters mit den Ortsvorstehern
5. Informationen des Ortsvorstehers
6. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
7. Einwohnerfragestunde
8. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich –

Gunter Fix
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain – öffentlich –

Donnerstag, den 10. Dezember 2026, 18 Uhr, Beratungsraum, Rathaus Altenhain, Zum Spitzberg 5, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain – öffentlich – vom 2. November 2026
4. Diskussion zum Haushaltsplanentwurf 2027/2028
5. Beratung zu Bauanträgen
6. Informationen des Ortsvorstehers
7. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
8. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain

Marco Gerlach
Ortsvorsteher

Sitzung des Migrationsbeirates – öffentlich –

Donnerstag, den 10. Dezember 2026, 18 Uhr, Raum 118 im Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Migrationsbeirates – öffentlich – 5. November 2026
4. Beschluss über Termine der Sitzungen des Kulturbeirates im Jahr 2027
5. Öffentlichkeitsarbeit des Migrationsbeirates
6. Allgemeine Informationen des Beiratsvorsitzenden
7. Allgemeine Informationen der Verwaltung
8. Informationen und Anfragen der Beiratsmitglieder
9. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Migrationsbeirates – öffentlich –

Pedro Montero Perez
Vorsitzender des Migrationsbeirates

Impressum

Stadt CHEMNITZ

HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister

SITZ
Markt 1
09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES
Chefredakteurin: Anne Gottschalk
Redaktion: Pressestelle der Stadt Chemnitz
Telefon: 0371 488-1550
E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de

VERLAG
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz
Geschäftsführung:
Dr. Daniel Daum, Alexander Rauscher-Arnold

GESAMTHERSTELLUNG UND DRUCK
Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz
Geschäftsführung:
Dr. Daniel Daum

VERTRIEB
Fiege Last Mile GmbH
Zweigniederlassung Chemnitz
Winklhoferstraße 20 · 09116 Chemnitz

Abonnement möglich

QUALITÄTSMANAGEMENT
E-Mail: qm@freiepresse-mediengruppe.de
Telefon: 0371 656-10756

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme an rund 200 Verteilstellen in der Stadt, in Bürgerservicestellen und in den Rathäusern der Stadt Chemnitz aus. Eine Liste dieser Verteilstationen ist unter **www.chemnitz.de/amtsblatt** zu finden. Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer Amtsblatts sind dort ebenfalls zu finden. Es kann barrierefrei heruntergeladen sowie als Newsletter abonniert werden.

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung) vom 17. November 2026

Aufgrund von §§ 4, 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächGVBl. S. 876) sowie der §§ 51, 52 Abs. 1 Nr. 13 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2026 (SächsGVBl. S. 274), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 11. November 2026 mit Beschluss-Nr. B-127/2026 die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung) vom 16. November 2010, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung) vom 12. November 2025, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 4. Dezember 2025, wie folgt zu ändern:

§ 1
Änderungsbestimmungen

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff »Geh- und Radwege« durch den Begriff »Rad- und Gehwege« ersetzt.

2. In § 2 wird der Absatz 6 wie folgt neugefasst:
»(6) Der Winterdienst wird auf allen Gehwegen, Fußgängerzonen und an Zugängen zu Überwegen für Fußgänger mit Ausnahme von im Straßenverzeichnis mit der Reinigungsklasse »W« gekennzeichneten Straßen in dem in § 5 festgelegten Umfang auf die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen.«

3. In § 3 Absatz 3 wird die Ziffer 3 wie folgt neu gefasst:
»3. gemeinsame Geh- und Radwege, die keine Trennlinie haben und durch das Verkehrszeichen 240 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind«

4. In § 3 Absatz 3 wird die Ziffer 5 wie folgt neu gefasst:
»5. Haltestellenflächen im Gehwegbereich mit Ausnahme von Bodenflächen von Wartehäuschen und Fahrgastunterständen«

5. In § 5 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
»(2) Gehwege sind im Haltestellenbereich auf voller Länge bis zum Rande der Fahrbahn von Schnee im Umfang der Verpflichtung gemäß Absatz 1 freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. An Kreuzungen, an Einmündungen und an Überwegen für Fußgänger ist ebenfalls bis zum Rande der Fahrbahn auf mindestens 1,50 m Breite zu räumen und zu streuen. Es darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft werden. Es sind Durchgänge von mindestens 1,50 m Breite freizuhalten.«

6. In § 5 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
»(4) Als Streustoffe sind bei Glätte abstumpfende Stoffe zu verwenden, z. B. Sand, Tongranulate oder Splitt aus Naturstein.
Eine Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung von Natriumchlorid (Kochsalz, Streusalz) ist nur erlaubt
a) bei Wetterlagen, bei denen abstumpfende Stoffe keine oder keine ausreichende Wirkung haben (Reifglätte, Eisglätte [überfrierende Nässe] oder Glatteis [Eisregen]),
b) an besonders gefährlichen Stellen, insbesondere Haltestellen, Überwege für Fußgänger, Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgänge, Gefällestrecken oder ähnliche Gefahrenstellen.
Weder an Baumscheiben noch auf begrünten Flächen darf salzhaltiger Schnee oder mit sonstigen auftauenden Materialien versetzter Schnee abgelagert bzw. mit Salz oder mit sonstigen auftauenden Materialien gestreut werden.
Die Streustoffe sind nach Beendigung der Wintersaison zu beseitigen.«

7. In § 5 wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
»(5) Geräumter Schnee darf keinesfalls auf die Fahrbahn, auf Radwege, ausgeschilderte Feuerwehrzufahrten entsprechend Absatz 3, Straßeneinläufe sowie Hydranten und weitere Einbauteile verbracht werden. Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis aus Grundstücken auf den öffentlichen Straßen abzulagern.«

8. In § 10 Absatz 2 wird die Ziffer 4 wie folgt neu gefasst:
»4. § 5 Abs. 2 Satz 1 Gehwege in Haltestellenbereichen im Umfang der Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 sowie Gehwege an Kreuzungen, Einmündungen und an Überwegen für Fußgänger gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht von Schnee freihält und bei Glätte bestreut,«

9. Im Straßenverzeichnis sind folgende Positionen zu streichen:

Straßen-Nr.	Reinigungsstraße ohne zugehörige Stichstraßen	Abschnitt		Reinigungsklassen und Reinigungshäufigkeiten				
		von	bis	C	T	D	T	W
05270.0	Hans-Ziegler-Straße	Carl-von-Ossietzky-Straße	Hans-Ziegler-Straße (Einfahrt links zum Parkplatz VZ)	C	0,50			
16150.0	Hauptstraße	Augustusburger Straße	Ende geschlossene Ortslage	C	0,25			
03235.2	Hilbersdorfer Straße	August-Bebel-Straße	Haus Nr. 21 (einschl. Flurstücke 2068/7, 2121c)	C	1,00			
03235.4	Hilbersdorfer Straße	Flur Nr. 2068/7	Emilienstraße			D	0,50	
04230.1	Humboldtstraße	Hofer Straße	Beginn Verbindungsweg (in Höhe Fl. 845, Gablenz)	C	1,00			
08235.0	Max-Türpe-Straße	Markersdorfer Straße	Parkplatz Südblick	C	1,00			
01440.0	Moritzstraße	Zschopauer Straße	Annaberger Straße	C	2,00			
96400.0	Rathausplatz (Rd.)					D	1,00	
21180.0	Rilkestraße	Hölderlinstraße	2. Abzweig Eisenstuckstraße	C	0,25			
11625.0	Uferweg	Radweg Siegmar-Schönau	Unritzstraße	C	0,50			
06410.0	Uhlestraße	Paul-Gruner-Straße	Reitzenhainer Straße	C	0,50			
13250.0	Waldrand	Wittgensdorfer Straße	Rilkestraße	C	0,25			
01625.0	Wiesenstraße	Moritzstraße	Clara-Zetkin-Straße	C	0,50			

10. Im Straßenverzeichnis sind folgende Positionen neu aufzunehmen:

Straßen-Nr.	Reinigungsstraße ohne zugehörige Stichstraßen	Abschnitt		Reinigungsklassen und Reinigungshäufigkeiten				
		von	bis	C	T	D	T	W
01206.3	Dr.-Frieda-Freise-Straße	Theresenstraße	Bahnhofstraße	C	1,00	D	2,00	W
47172.0	Hangweg	Rödelwaldstraße	Rödelwaldstraße	C	0,25			
05270.0	Hans-Ziegler-Straße	Carl-von-Ossietzky-Straße	Arthur-Strobel-Straße	C	0,50			
16150.0	Hauptstraße	Augustusburger Straße	Ortstafel (Ende Stadt Chemnitz)	C	0,25			
03235.2	Hilbersdorfer Straße	August-Bebel-Straße	Wendestelle vor Hnr. 21	C	1,00			
03235.4	Hilbersdorfer Straße	Wendestelle vor Hnr. 21	Emilienstraße			D	1,00	
04230.1	Humboldtstraße	Hofer Straße	Beginn Verbindungsweg in Richtung Gartenanlage	C	1,00			
08235.1	Max-Türpe-Straße	Markersdorfer Straße	Parkplatz vor Albert-Einstein-Grundschule	C	1,00			
08235.2	Max-Türpe-Straße	Markersdorfer Straße	Markersdorfer Straße	C	0,50			
01440.0	Moritzstraße	Zschopauer Straße	Annaberger Straße	C	2,00	D	1,00	
96400.0	Rathausplatz (Rd.)	auf dem Platz				D	1,00	
21180.1	Rilkestraße	Hölderlinstraße	Waldrand	C	0,25			
21180.2	Rilkestraße	Waldrand	2. Abzweig Eisenstuckstraße	C	0,25			
47194.0	Rödelwaldstraße	Klaffenbacher Hauptstraße	Im Wiesengrund	C	0,25			
11625.0	Uferweg	Radweg Schönau-Siegmar	Unritzstraße	C	0,50			
06410.0	Uhlestraße	Paul-Gruner-Straße	Comeniusstraße	C	0,50			
13250.0	Waldrand	Wittgensdorfer Straße	beide Abzweige zur Rilkestraße	C	0,25			
01625.0	Wiesenstraße	Durchgang zur Moritzstraße	Clara-Zetkin-Straße	C	0,50			

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Chemnitz, 17.November 2026

Sven Schulze
Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16. November 2026

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 2, 9, 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) sowie § 9 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), in seiner Sitzung am 11. November 2026 mit Beschluss Nr. B-130/2026 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17. März 2022, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 11a vom 18. März 2022, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung), öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 6. Dezember 2024, wie folgt zu ändern:

§ 1
Änderungsbestimmungen

1. In § 2 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:
»(6) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 13, 15, 17 *und 18* ist derjenige Gebührenschuldner, der die Leistung der öffentlichen Abfallentsorgung tatsächlich in Anspruch genommen hat, einschließlich der Gebühren für unmittelbar im Zusammenhang stehende Leistungen nach § 5.«

2. In § 5 Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
»Die jährliche Grundgebühr pro Haushalt beträgt *40,80* EUR. Das entspricht einer monatlichen Grundgebühr pro Haushalt von *3,40* EUR.«

3. In § 5 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
»(2) Die jährliche Regelentleerungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushaltungen beträgt bei zweiwöchentlicher Leerung für den

40-l-Restabfallbehälter	*21,08* EUR,
80-l-Restabfallbehälter	*42,16* EUR,
120-l-Restabfallbehälter	63,24 EUR,
240-l-Restabfallbehälter	*126,48* EUR,
660-l-Restabfallbehälter	*347,83* EUR,
1100-l-Restabfallbehälter	*579,72* EUR.

Die jährliche Regelentleerungsgebühr für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt bei zweiwöchentlicher Leerung für den

80-l-Restabfallbehälter	*82,84* EUR,
120-l-Restabfallbehälter	*124,26* EUR,
240-l-Restabfallbehälter	*248,53* EUR,
660-l-Restabfallbehälter	*683,48* EUR,
1100-l-Restabfallbehälter	*1.139,13* EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für Restabfall fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung an.
Bei Verkürzung oder Verlängerung des Leerungsturnus im Rahmen der Zulässigkeit nach § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung verdoppelt oder halbiert sich die jährliche Regelentleerungsgebühr für Restabfall entsprechend dem beauftragten Leerungsturnus.«

4. In § 5 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
»(3) Die jährliche Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle gemäß § 3 Abs. 20 Abfallsatzung beträgt bei zweiwöchentlicher Leerung für den

240-l-HMTV-Abfallbehälter	*248,53* EUR,
1100-l-HMTV-Abfallbehälter	*1.139,13* EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Entsorgung von HMTV-Abfällen an.
Bei Verkürzung oder Verlängerung des Leerungsturnus im Rahmen der Zulässigkeit nach § 13 Abs. 5 der Abfallsatzung verdoppelt oder halbiert sich die jährliche Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle entsprechend dem beauftragten Leerungsturnus.«

5. In § 5 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
»(4) Die jährliche Regelentleerungsgebühr für Bioabfall beträgt bei wöchentlicher Leerung für den

40-l-Bioabfallbehälter	*20,15* EUR,
80-l-Bioabfallbehälter	*40,31* EUR,
120-l-Bioabfallbehälter	*60,46* EUR,
240-l-Bioabfallbehälter	*120,93* EUR,
1100-l-Bioabfallbehälter	*554,26* EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung an.«

6. In § 5 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:
»7. Die Massegebühr für Bioabfall beträgt *70,00* EUR pro t (*0,07* EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.«

7. In § 6 Absatz 1 wird Nummer 5 wie folgt neu gefasst:
»5. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus/*Leerung einer Eventtonne*,«

8. In § 6 Absatz 1 wird Nummer 6 wie folgt neu gefasst:
»6. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung außerhalb der regelmäßigen Entsorgung/*Bereitstellung einer Eventtonne*,«

9. In § 6 Absatz 1 wird Nummer 15 wie folgt neu gefasst:
»15. *Bereitstellung* eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände *(Sharps) und Entsorgung scharfer und spitzer Gegenstände (Sharps) über 120-l-Abfallbehälter* gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung,«

10. In § 6 Absatz 1 wird nach Nummer 17 folgende Nummer 18 neu eingefügt:
»18. *vergebliches Anfahren des Grundstückes im Zuge eines Behältertauschs oder einer Standplatzprüfung nach vorheriger Terminabsprache.*«

11. In § 6 Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt neu gefasst:
»1. Bestellung und Inanspruchnahme des Vollservice nach § 3 Abs. 27 Satz 1 i. V. m. § 12 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Bestellung und Inanspruchnahme des Vollservice ermittelt sich aus der Summe der einzelnen Arbeitsschritte, die für den jeweiligen Abfallbehälterstandplatz erforderlich sind und den nachfolgend aufgeführten Gebühren.
Die Gebühren pro Arbeitsschritt betragen:
- für das Öffnen und Schließen einer Umhausung *0,63* EUR,
- für das Öffnen und Schließen einer Tür; eines Tores, einer Schranke, eines Pollers *0,24* EUR,
- für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück *0,06* EUR,
- für den Transport eines Abfallbehälters ab 660 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück *0,09* EUR,
- für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro 1 Stufe, hin und zurück *0,04* EUR,
- für das Laufen ohne Transport eines Abfallbehälters zum Standplatz pro m, hin und zurück *0,04* EUR.

Die Gebühr für die jeweils tatsächlich durchgeführten Arbeitsschritte wird auch erhoben, wenn der bestellte Vollservice in Gänze nicht durchgeführt werden konnte, weil die Voraussetzungen für die Durchführung der Leistung nicht vorlagen und der Anschlusspflichtige/-berechtigte hierfür allein oder weit überwiegend verantwortlich ist. Für Vollserviceleistungen nach § 3 Abs. 27 Satz 2 und 3 Abfallsatzung werden keine Gebühren erhoben.«

12. In § 6 Absatz 2 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst:
»2. Einmaliges Stellen und Abholen von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- und Abrollcontainern
Die Transportgebühr für das einmalige Stellen und Abholen beträgt
- *für einen Umleerbehälter oder einen Absetzcontainer bis 10 m³* *19,51* EUR,
- für einen 10-m³-Presscontainer *22,54* EUR,
- für einen 20-m³-Presscontainer *22,54* EUR,
- für einen > 32-m³-Abrollcontainer *22,54* EUR.

Zusätzlich sind die jeweilige Leerungsgebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 und die jeweilige Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen.«

13. In § 6 Absatz 2 wird Nummer 3 wie folgt neu gefasst:
»3. Leerung von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- oder Abrollcontainern

Die Leerungsgebühr beträgt pro Leerung
- *für einen Umleerbehälter oder einen Absetzcontainer bis 10 m³* 44,27 EUR,
- für einen 10-m³-Presscontainer 71,67 EUR,
- für einen 20-m³-Presscontainer 71,67 EUR,
- für einen > 32-m³-Abrollcontainer 71,67 EUR.

Zusätzlich ist die jeweilige Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen.«

14. In § 6 Absatz 2 wird Nummer 5 wie folgt neu gefasst:
»5. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus/*Leerung einer Eventtonne*
Die Gebühr für die einmalige Zusatzleerung von Abfallbehältern für Restabfall, für HMTV-Abfälle, für Bioabfall und für Papier/Pappe/Kartonagen außerhalb der turnus-mäßigen Leerung und auf Bestellung setzt sich aus der nachfolgend aufgeführten Gebühr und der Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von der Sammelfahrzeugwaage oder von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zusammen.
Die Gebühr für eine Zusatzleerung beträgt:
- für einen Abfallbehälter bis 240 l 18,85 EUR,
- für einen Abfallbehälter ab 660 l 21,76 EUR.

Die Gebühr für die Leerung einer Eventtonne ist ein Pauschalbetrag und beträgt:
- *je Leerung 21,70 EUR.*«

15. In § 6 Absatz 2 wird Nummer 6 wie folgt neu gefasst:
»6. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung außerhalb der regelmäßigen Entsorgung/*Bereitstellung einer Eventtonne*
Die Gebühr für die einmalige Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung außerhalb der regelmäßigen Entsorgung *bzw. einer Eventtonne* beträgt
- je Abfallbehälter 13,24 EUR.«

16. In § 6 Absatz 2 wird Nummer 11 wie folgt neu gefasst:
»11. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Sonderleistung Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung ist eine aufwandsbezogene Leistungsgebühr und berücksichtigt die Zeit zwischen dem Eintreffen beim Kunden vor Ort und dem Ende der Verladung des Sperrabfalls auf das Entsorgungsfahrzeug. Der für die Berechnung dieser Leistungsgebühr anzusetzende Arbeitswert (AW) entspricht 6 Minuten.
Bei Einsatz eines Fahrzeuges mit Fahrer beträgt
die Gebühr pro angefangenen AW *10,80* EUR,
bei Einsatz jedes weiteren zusätzlichen Mitarbeiters
beträgt die Gebühr pro angefangenen AW je Mitarbeiter 3,30 EUR.«

17. In § 6 Absatz 2 wird Nummer 15 wie folgt neu gefasst:
»15. *Bereitstellung* eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände *(Sharps) und Entsorgung scharfer und spitzer Gegenstände (Sharps) über 120 l Abfallbehälter* gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung
Die Gebühr für die *Bereitstellung* eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände *(Sharps)* gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung beträgt:
- für einen 2,5-l-Sammelbehälter 4,65 EUR,
- für einen 5-l-Sammelbehälter 8,19 EUR.

Die Gebühr für die Entsorgung eines 120-l-Abfallbehälters für scharfe und spitze Gegenstände gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung beträgt:
- *je Abfallbehälter: 13,24 EUR.*«

18. In § 6 Absatz 2 wird nach Nummer 17 folgende Nummer 18 neu eingefügt:
»*18. vergebliches Anfahren des Grundstückes im Zuge eines Behältertauschs oder einer Standplatzprüfung nach vorheriger Terminabsprache*
Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt des Grundstückes im Zuge eines Behältertauschs oder einer Standplatzprüfung nach vorheriger Terminabsprache beträgt: 14,86 EUR.«

19. In § 7 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
»(3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17 *und 18* entsteht die Gebührenschuld mit tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistungen.«

20. In § 10 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
»(3) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 17 *und 18* werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.«

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Chemnitz, 16. November 2026

Sven Schulze
Oberbürgermeister



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Dokumentation und Feststellung über das Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG

Baugrundstück:
Fraunhofer Str. 50, 09126 Chemnitz

Gemarkung:
Altchemnitz
Flurstück-Nr.: 712/86, 712/78

Entwurfsverfasser:
Ingenieurbüro Ulbricht GmbH
Albert-Schweitzer-Str. 22
09648 Mittweida

BImSchG-Antrag:
Errichtung und Betrieb einer Schrotthalle und einer Holzlagerung, Az.: 36.31Au32.30.02-602/25

Die Firma GIC GmbH plant am oben genannten Standort den Neubau und Betrieb einer Schrotthalle und einer Holzlagerung. Im Detail ist die Errichtung eines multifunktionalen Umschlagplatzes in Form einer Halle für Schrott sowie die Herrichtung einer Lagerfläche für Altholzabfälle auf oben benannten Flurstücken gemäß der Nrn. 8.12.3.2 sowie 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV geplant.

Die Gesamtanlage unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigungspflicht nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den Nrn. 8.12.3.2 sowie 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV. Der hierfür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag wurde am 2. Juli 2025 eingereicht.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei 100 t bis weniger als 1500 t, eine

standortbezogene Vorprüfung

durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung durch die Behörde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen hingegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Kommt die Behörde zur Einschätzung, dass solche Umwelteinwirkungen vorliegen, besteht eine UVP-Pflicht. Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

1. Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG
In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

1.1. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

1.1.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

1.1.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
Im direkten Vorhabenbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG. Auf der Fläche sind des Weiteren keine Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG i. V. m. §12 SächsNatSchG bekannt.

1.1.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

1.1.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.1.2 verwiesen.

1.1.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes
Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Naturdenkmal vorhanden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.1.2 verwiesen.

1.1.6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
Innerhalb des direkten Untersuchungsgebiets sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, vorhanden.

1.1.7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
Auf der Fläche sind keine Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG i. V. m. §12 SächsNatSchG bekannt.

1.1.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
Die Anlage befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden, womit relevante Auswirkungen auszuschließen sind. Das Vorhaben befindet sich im 1km-Umkreis zum Überschwemmungsgebiet der Chemnitz. Es ist jedoch keine Betroffenheit zu erwarten.

1.1.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen. Am Anlagenstandort ist keine Überschreitung einer solchen Umweltqualitätsnorm zu verzeichnen.

1.1.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes
Der Standort befindet sich innerhalb der Stadt Chemnitz, Gemarkung Altchemnitz. Die Stadt Chemnitz ist im Landesentwicklungsplan als zentraler Ort (Oberzentrum) ausgewiesen. Die Stadt hat 251.485 Einwohner, die Fläche beträgt 221,03 km² (Chemnitz) (Stand 31.12.2023). Das nähere Umfeld des Standorts ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt, im Flächennutzungsplan erfolgt die Ausweisung als gewerbliche Baufläche.
Aus den zu erwartenden Beeinträchtigungen zur nächstgelegenen Wohnbebauung lassen sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung ableiten. Durch entsprechende Prognosen wurde nachgewiesen, dass die Bevölkerung als Schutzgut nicht erheblich beeinträchtigt wird.

1.1.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind
Laut FHH-Atlas befinden sich auf dem Betriebsgelände der Anlage und in direkter Umgebung keine entsprechenden Gebiete, sodass relevante Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

1.2. Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)
In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass sich für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG ergeben haben, die eine vertiefte Prüfung erfordern. Die zweite Prüfstufe ist daher hier nicht erforderlich.

2. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der oben aufgeführten relevanten Nummern unter 1 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

2.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

2.2 dem etwaigen grenzüberschrei-

tenden Charakter der Auswirkungen,

2.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

2.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

2.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

2.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

2.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für das Bauvorhaben wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Neugenehmigung eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Die beteiligten Fachbehörden haben im Rahmen ihrer überschlägigen Vorprüfung festgestellt, dass das Vorhaben gemäß den in der Anlage 3, Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, insofern die in der Genehmigung erteilten Auflagen eingehalten werden.

3. Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) i. V. m. dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) ab dem 30. November 2026 für einen Monat bei der Stadt Chemnitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Friedensplatz 1 in 09111 Chemnitz, Zimmer A014 zugänglich.

Chemnitz, den 13. November 2026

Carina Kühnel
Amtsleiterin Umweltamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe-Nr.: ESC/26/B05

a) Auftraggeber: (Vergabestelle) Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz, Blankenburgstraße 62, 09114 Chemnitz
e) Ort der Ausführung: Weigandstraße, 09117 Chemnitz
f) Art und Umfang der Leistung: Koordinierte Baumaßnahme Kanalerneuerung, Straßenbau, Trinkwasserleitungsbau, Leerrohrverlegung
l) Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: www.evergabe.de/unterlagen/3483676/zustellweg-auswaehlen

Diese Ausschreibung ist am 17. November 2026 auf eVergabe.de und Vergabe24.de, am 18. November 2026 auf Bund.de sowie am 20. Oktober 2026 in der Ausgabe 47/2026 im ePaper Sachsen erschienen.

Vergabe-Nr.: ESC/26/B07

a) Auftraggeber: (Vergabestelle) Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz, Blankenburgstraße 62, 09114 Chemnitz
e) Ort der Ausführung: Paul-Gruner-Straße, 09120 Chemnitz
f) Art und Umfang der Leistung: Koordinierte Baumaßnahme Kanalerneuerung, Straßenbau, Trinkwasserleitungsbau, Leerrohrverlegung Breitband/Strom
l) Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: www.evergabe.de/unterlagen/3484912/zustellweg-auswaehlen

Diese Ausschreibung ist am 20. November 2026 auf eVergabe.de, am 19. November 2026 auf Vergabe24.de, am 20. November 2026 auf Bund.de sowie am 20. November 2026 in der Ausgabe 47/2026 im ePaper Sachsen erschienen.

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17. November 2026

Aufgrund von §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2026 (SächsGVBl. S. 274), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 11. November 2026 mit Beschluss-Nr. B-128/2026, die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16. November 2010, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12. November 2025, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 4. Dezember 2025, wie folgt zu ändern:

§ 1
Änderungsbestimmung

1. In § 4 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
»(1) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Frontmeter (§ 3 der Satzung):

Reinigungsklasse entsprechend § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung			Gebühr
D	0,5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg alle 2 Wochen	6,43 €
D	1	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 1-mal wöchentlich	11,93 €
D	2	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 2-mal wöchentlich	22,93 €
D	3	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 3-mal wöchentlich	33,93 €
D	5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 5-mal wöchentlich	55,93 €
W		Winterdienstpflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg	11,17 €
C	0,25	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn alle 4 Wochen	1,64 €
C	0,5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn alle 2 Wochen	2,35 €
C	1	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 1-mal wöchentlich	3,77 €
C	2	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 2-mal wöchentlich	6,61 €
C	3	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 3-mal wöchentlich	9,45 €
C	5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 5-mal wöchentlich	15,13 €

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Chemnitz, 17. November 2026

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

**Mittwoch, den 9. Dezember 2026,
15 Uhr, Stadtverordnetensaal des
Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz**

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich – vom 11. November 2026

4. Informationen des Oberbürgermeisters

5. Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass

6. Petitionsvorlage
Ersatzneubau der Brücke Hainstraße
Vorlage: P-005/2026
Frau K. und 2208 Mitzeichner/innen

7. Beschlussvorlagen

7.1. Abberufung der Sachverständigen der Sparte »Bibliotheken und Literatur« und Neuberufung eines Sachverständigen für diese Sparte in den Kulturbeirat der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-211/2026
Einreicher: Oberbürgermeister

7.2. Richtlinie zur Förderung der europäischen Zusammenarbeit und der Kooperation mit Kulturhauptstädten Europas
Vorlage: B-198/2026
Einreicher: Oberbürgermeister

7.3. Beitritt der Stadt Chemnitz zum neu zu gründenden Verein »Regionalkonvent Chemnitz-Südwestsachsen e.V.«
Vorlage: B-212/2026
Einreicher: Oberbürgermeister

7.4. Feststellung des Jahresabschlusses 2025 der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-186/2026
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

7.5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden
Vorlage: B-206/2026
Einreicher: Dezernat 1/Amt 18

7.6. Wirtschaftsplan 2027 des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-204/2026
Einreicher: Dezernat 1/ASR

7.7. Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2027 außerhalb der Innenstadt
Vorlage: B-209/2026
Einreicher: Dezernat 3/Amt 32

7.8. Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2027 im Innenstadtbereich
Vorlage: B-210/2026
Einreicher: Dezernat 3/Amt32

7.9. Ganzheitliches Konzept der Stadt Chemnitz zur dezentralen Wertstofferfassung über Wertstoffinseln
Vorlage: B-174/2026
Einreicher: Dezernat 3/ASR

7.10. Neufassung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Chemnitz (Baumschutzsatzung)
Vorlage: B-172/2026
Einreicher: Dezernat6/Amt 67

7.11. Entgeltordnung Tiefgarage Theaterplatz
Vorlage: B-145/2026
Einreicher: Dezernat 6/SE 17

7.12. Überplanmäßige und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen einschließlich Verpflichtungsermächtigungen zur Sicherstellung der erforderlichen Planungsmittel zur Umsetzung des Sachsenfondsgesetzes der Maßnahmen aus B-093/2026 Anlage 4
Vorlage: B-223/2026
Einreicher: Dezernat 6

7.13. Bestellung eines Erbbaurechts am Grundstück Jugendweg 1a, Flurstück 116/1 der Gemarkung Rottluff zur Betreibung einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule durch die SGS Sächsische Gesellschaft für Handwerks- und Mittelstandsbezogene Schulbildung gGmbH, Chemnitz
Vorlage: B-199/2026
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

8. Beschlussanträge

8.1. Einführung eines Stadttaubenmanagement nach dem Augsburger Modell
Vorlage: BA-025/2026
Einreicher: Fraktion Die Linke, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

8.2. Einführung einer Verpackungssteuer
Vorlage: BA-057/2026
Einreicher: Fraktion Die Linke

8.3. Prüfung von Kooperations- und Angebotsmöglichkeiten für Träger freier Schulen in Chemnitz zur Nutzung des IT-Service »SyS-C - Systemlösung Chemnitzer Schulen«
Vorlage: BA-058/2026
Einreicher: AfD-Ratsfraktion Chemnitz

8.4. Mehr finanzielle Spielräume für die Chemnitzer Ortschaftsräte
Vorlage: BA-061/2026
Einreicher: Ratsfraktion PRO CHEMNITZ/Freie Sachsen

8.5. Prüfung Rechtliche Schritte gegen die strukturelle Unterfinanzierung kommunaler Pflichtaufgaben (Kommunale Verfassungsbeschwerde)
Vorlage: BA-063/2026
Einreicher: BSW-Fraktion

9. Anfragen der Stadträtinnen und Stadträte

10. Bestimmung von zwei Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

Sven Schulze
Oberbürgermeister





3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 16. November 2026

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), des § 2 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207) in seiner Sitzung am 11. November 2026 mit Beschluss-Nr. B-129/2026 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 3. Februar 2022, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 11a vom 18. März 2022, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung), öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 Ausgabe vom 6. Dezember 2024, wie folgt zu ändern:

§ 1
Änderungsbestimmungen

1. *In § 3 Absatz 9 Satz 3 wird der vierte Anstrich wie folgt neu gefasst:*
   »biologisch abbaubare Werkstoffe sowie Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar bezeichnet oder zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind (z. B. Kunststofftüten, Verpackungschips, etc.)«

2. In § 3 Absatz 17 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
   »Nicht zu den Problemabfällen im Sinne dieser Satzung gehören Industrie-Altbatterien, *Starter-Altbatterien und Elektrofahrzeug-Altbatterien,* für die keine gesetzlichen Mitwirkungspflichten der Stadt Chemnitz bei der Batterieentsorgung bestehen.«

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) wird Nummer 1 wie folgt neu gefasst:
   »1. für Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 01 und 18 02 01:
   - 2,5-l-Sammelbehälter für spitze und scharfe Gegenstände (Sharps),
   - 5-l-Sammelbehälter für spitze und scharfe Gegenstände (Sharps),
   - 120-l-Abfallbehälter (als Sammel- und Transportbehälter für Sharps-Sammelbehälter),
   - 5-m³-Absetzcontainer *(als Sammel- und Transportbehälter für Sharps-Sammelbehälter)«*

4. In § 8 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

5. In § 8 Absatz 1 wird der bisherige Satz 4 als Satz 3 wie folgt neu gefasst:
   »Für Großanfallstellen können durch die Stadt Chemnitz unter den für den Einzelfall festgelegten Bedingungen für die Erfassung von Restabfall, Bioabfall, Papier/Pappe/Kartonagen sowie HMTV-Abfälle zusätzlich zugelassen werden:
   Umleerbehälter/Absetzcontainer bis 10 m³,
   10-m³-Presscontainer,
   20-m³-Presscontainer,
   32-m³-Abrollcontainer.«

6. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu eingefügt:
   »Für die Sammlung von bei öffentlichen Veranstaltungen anfallenden Abfällen stellt die Stadt Chemnitz darüber hinaus 120-Liter-Gefäße mit Einwurfschacht (Eventtonne) zur Verfügung.«
7. In § 14 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:
   »Sollte der Anschlusspflichtige sich nicht innerhalb von 6 Wochen zurückmelden, ist der ASR berechtigt, eine gebührenpflichtige Sonderentsorgung des fehlbefüllten Behälters als Restabfall durchzuführen.«

8. In § 15 Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
   »Bei der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) sind die auf der »Sperrabfallkarte« angegebenen Gegenstände am vorgesehenen Abholtag bis 6 Uhr, frühestens am Vortag des Abholtages ab 18 Uhr, *an der Abholstelle nach § 3 Abs. 22,* getrennt nach den Gegenständen aus Holz, Metallen, Kunststoffen, elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte und sonstigem Sperrabfall (Polstermöbel, Matratzen, Teppiche u. Ä.) bereitzustellen.«

9. In § 15 Absatz 9 wird nach Satz 5 folgender Satz neu eingefügt:
   »Der Transport der Sperrabfälle zum Entsorgungsfahrzeug ist auf maximal 50 m begrenzt (Entfernung Haustür bis zur Abholstelle).«

10. In § 16 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:
    »Sollte der Anschlusspflichtige sich nicht innerhalb von 6 Wochen zurückmelden, ist der ASR berechtigt, eine gebührenpflichtige Sonderentsorgung des fehlbefüllten Behälters als Restabfall durchzuführen.«

11. In § 18 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
    »(3) Geräte-Altbatterien *und LV-Altbatterien (Altbatterien für leichte Verkehrsmittel)* aus privaten Haushaltungen werden an den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz angenommen.«

12. In § 19 Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

13. In § 20 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
    »(4) Für Anfallstellen gemäß Abs. *2 und* 3, in denen HMTV-Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 01 oder 18 02 01 anfallen, werden zur Erfassung dieser Abfälle 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälter (Sharps-Sammelbehälter) gegen Gebühr nach geltender Abfallgebührensatzung zur Verfügung gestellt.«

14. In Anlage 1 zur Abfallsatzung wird die Liste der Problemabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 17 wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
	Problemabfälle aus privaten Haushaltungen	
1.	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Verpackungen, Emballagen mit gefährlichen Inhaltsstoffen, Druckgaspackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern, wie Aerosolpackungen/Sprühdosen, Druckgaskartuschen, Zweikammer-Druckgasdosen)	15 01 10*
2.	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
3.	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*
4.	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*
5.	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	20 01 26*
6.	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*
7.	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	20 01 28
8.	Lösemittel	20 01 13*
9.	Säuren	20 01 14*
10.	Laugen	20 01 15*
11.	Fotochemikalien	20 01 17*
12.	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*
13.	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	20 01 30
14.	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*
15.	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	20 01 32
16.	Pestizide	20 01 19*
17.	*Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle*	*20 01 21**
18.	*Altbatterien, die unter 16 06 01 bis 16 06 04, 16 06 08 bis 16 06 11 oder 16 06 14 fallen und gemischte Altbatterien, die diese Altbatterien umfassen, einschließlich 16 06 07*	*20 01 42**
19.	*unter 16 06 07 fallende Lithium-Altbatterien*	*20 01 43**
20.	*Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 42 und 20 01 43 fallen*	*20 01 44*

* gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG

15. In Anlage 3 zur Abfallsatzung wird in den Regelungen zu den Allgemeinen Anforderungen an den Standplatz der 13. Anstrich wie folgt neu gefasst:

»Bei ausnahmsweise in Innenräumen eingerichteten Standplätzen sind *diese* möglichst niveaugleich mit dem Fahrweg und von außen zugänglich einzurichten.«

16. In Anlage 3 zur Abfallsatzung wird in den Regelungen zu den Anforderungen an die Transportwege der 1. Anstrich wie folgt neu gefasst:

»Der Transportweg für Abfallbehälter muss eine lichte Breite von mind.
- 0,80 m für 80-l-Abfallbehälter,
- 1,00 m für 120-l-Abfallbehälter,
- 1,20 m für 240-l-Abfallbehälter,
- 1,50 m für 660- und 1100-l-Abfallbehälter

aufweisen. *Darüber hinaus muss der Transportweg für Abfallbehälter an allen Stellen eine lichte Höhe von mind. 2 m aufweisen.*«

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Chemnitz, 16. November 2026

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Hinweis:

Zur öffentlichen Bekanntmachung

- der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) auf Seite 21,

- der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) auf Seite 16,

- der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung) auf Seite 15 und

- der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung) auf Seite 19,

wird folgender Hinweis gegeben:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

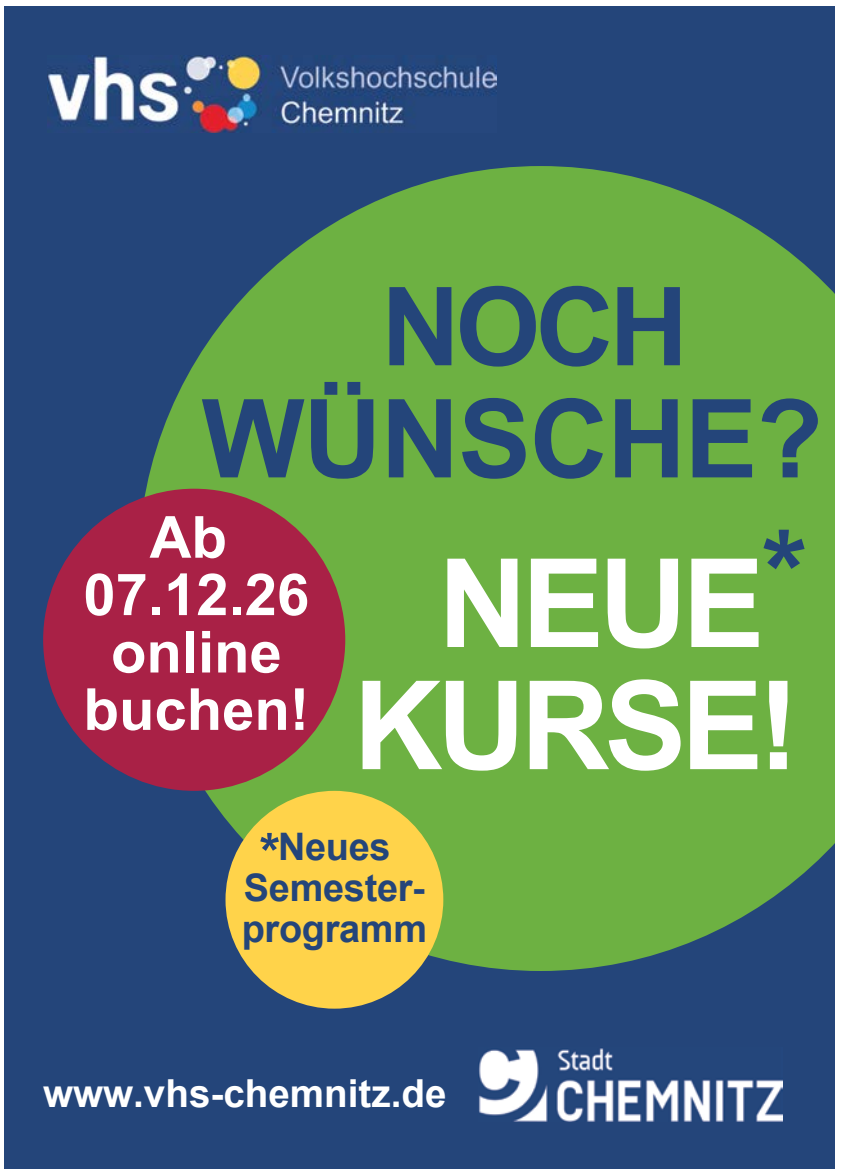
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

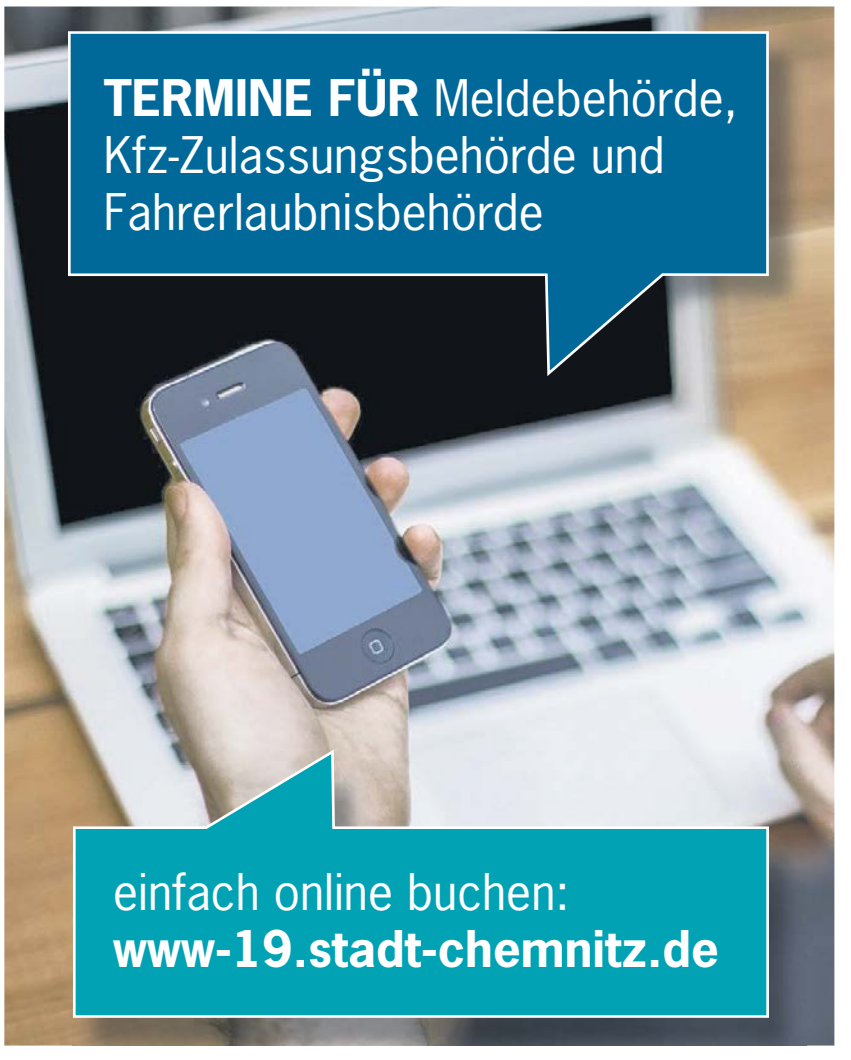
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mehr Infos und Tipps aus Chemnitz?

Gibt's ab sofort jeden Freitag auch im Newsletter »Die Themen der Woche«.

Jetzt abonnieren: www.chemnitz.de/newsletter





Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 VwZG wird hiermit durch die Stadt Chemnitz bekannt gegeben, dass das

an **Herrn Juranas Krasovskis**, letzte bekannte Anschrift: Straße Usti nad Labem 27, 09119 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 33.3klu/C-JG444** vom 17.11.2026 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kfz-Zulassungsbehörde, Düsseldorfer Platz 1 im Zimmer Nr. 2.070 öffentlich zugestellt wird und zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann.

an **Herrn Jerry-Joe Abdel Rahm**an; letzte bekannte Anschrift: Friedrich-Hähnel-Straße 9, 09120 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 77162880** + **77163534** vom 26.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **Herrn Sajjad Ahmed**; letzte bekannte Anschrift: Annaberger Straße 231, 09120 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 62103435** vom 02.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **Herrn Zeyad Al Shebli;** letzte bekannte Anschrift: Weststraße 32, 09112 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 04162096** vom 26.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **Herrn Mustafa Hamad Abdulzahra Al-Ibadi;** letzte bekannte Anschrift: Körnerstraße 14 b, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 62103432** vom 02.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **Firma BAC GmbH**; letzte bekannte Anschrift: Uhlandstraße 15, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 02028571** vom 26.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **Herrn Petr Benacka**; letzte bekannte Anschrift: Annenstraße 22, 09111 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 29131001** vom 26.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann**.**

an **Herrn Michael Joseph Bonner;** letzte bekannte Anschrift: Bismarckstraße 85, 40210 Düsseldorf, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 00104438** + **00104439** + **00104440** vom 26.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kan**n.**

an **Herrn Natan Brescianini**; letzte bekannte Anschrift: Im Brühl 5, 68623 Lampertheim, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 62100795A** vom 17.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden ka**nn.**

an **Herrn Dawid Bujak**; letzte bekannte Anschrift: Horst-Menzel-Straße 15, 09112 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 76810125** vom 26.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann**.**

an **Herrn Hassan Raza Butt;** letzte bekannte Anschrift: Chemnitztalstraße 36 a, 09114 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 62103951** vom 16.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **Herrn Iurii Chiper**; letzte bekannte Anschrift: Marie-Tilch-Straße 22, 09123 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 02022736** vom 26.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **CUADRADO Kft.;** letzte bekannte Anschrift: Vasasz utca 20, 2000 Szentendre, Ungarn, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 02028212** vom 26.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **Herrn Hardy Elger**; letzte bekannte Anschrift: Annaberger Straße 211, 09120 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 20063440** vom 26.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werde**n** kann.

an **Firma IST GmbH**; letzte bekannte Anschrift: Agricolastraße 9 a, 09112 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 95485421** vom 26.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **Herrn Mohsen Jafari**; letzte bekannte Anschrift: Theaterstraße 39, 09111 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 95492786** vom 26.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **Herrn Kay Krone**; letzte bekannte Anschrift: Paul-Bertz-Straße 72, 09120 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 62104311** vom 20.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **Frau Marianna Maier**; letzte bekannte Anschrift: unbekannt, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 62099485** vom 16.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **Miguel Martinez s.r.o.; l**etzte bekannte Anschrift: Jicinska 226 /17, 13000 Prag OT Zizkov - Tschech. Rep., gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 02029060** vom 26.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **Herrn Mohammad Nameq Tawfeek;** letzte bekannte Anschrift: unbekannt, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 77164886** + **77164863** vom 26.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **Herrn Georgiou Paris-Konstantinos**; letzte bekannte Anschrift: Straße der Nationen 148, 09113 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 41114366** vom 26.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **Frau Heike Ruttloff**; letzte bekannte Anschrift: Einsiedler Neue Straße 29, 09123 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 41114049** + **41113715** + **01968421** vom 26.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **Herrn Arsen Sievakov**; letzte bekannte Anschrift: ohne festen Wohnsitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 77165334** vom 26.11.2026, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Kämmereiamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-2138 eingesehen werden kann.

an **Herrn Oleksandr Nazaruk,** unbekannte Anschrift in der Ukraine, gerichtete Dokument über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit dem **Aktenzeichen 51.432.30812** vom 24.11.2026 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Jugendamt, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, Bahnhofstr. 53, 09111 Chemnitz im Zimmer 255 zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann.

an **Herrn Stanislav Lavrushyn;** letzte bekannte Anschrift: unbekannt in der Ukraine gerichtete Dokument über die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit dem **Aktenzeichen 51.431.31019** vom 24.11.2026 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Jugendamt, Bahnhofstr. 53 nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-5915 eingesehen werden kann.

an **Herrn Ulisszesz Kripta;** letzte bekannte Anschrift: 5700 Bekescsaba, Bekesi ut 40/4 in Ungarn gerichtete Dokument über die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit dem **Aktenzeichen 51.431.30836** vom 24.11.2026 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Jugendamt, Bahnhofstr. 53 nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0371 488-5915 eingesehen werden kann.

an **Herrn Peter Kiss,** letzte bekannte Anschrift: Am Harthwald 1 , 09123 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 33.3uh/C-PL29** vom 10.11.2026 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kfz-Zulassungsbehörde, Düsseldorfer Platz 1 im Zimmer Nr. 2.070 öffentlich zugestellt wird und zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann.

an **Herrn Zdeněk Bulín,** letzte bekannte Anschrift: Zschopauer Straße 133 , 09126 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 33.3uh/C-ZB72** vom 11.11.2026 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kfz-Zulassungsbehörde, Düsseldorfer Platz 1 im Zimmer Nr. 2.070 öffentlich zugestellt wird und zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung des Dokumentes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

ZAUBERHAFTE WEIHNACHTSZEIT IN DER CITY

↗ ChemnitzCity Gutschein

Verkaufsoffener Sonntag
am 1. und 3. Advent, 12 – 18 Uhr



chemnitzcity.de

↗ QR-Code scannen und ChemnitzCity Gutschein verschenken!

chemnitzcitygutschein.de/buy

Erhältlich in der Tourist Information, Markt 1 oder online.
Ein Gutschein für viele tolle Läden, Restaurants und Angebote in der Chemnitzer Innenstadt.

Stadt CHEMNITZ

Herausgeberin: Stadt Chemnitz | Verantwortlich: Geschäftsbereich Wirtschaft | Gestaltung: Cartell Werbeagentur und Verlag GmbH/Revolte Prime GmbH | Foto: ChatGPT (KI-generiert) | Druck: Verwaltungsdruckerei 2026